

**4. Änderung des Stadtentwicklungskonzept 1.0 inkl.
Umweltprüfung und Umweltbericht (§§ 4, 5 und 24 ROG 2010)
Flächenwidmungsplanänderung 1.15 (§ 38 ROG 2010)**

„Erweiterung Campingplatz Röcksee“

Auflageentwurf

Auflagebeschluss durch den Gemeinderat am 13.11.2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Öffentliche Auflage von bis

Öffentliche Versammlung am

(Klaus Strein)

Endbeschluss durch den Gemeinderat am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Kundmachung von bis

Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung
am

(Klaus Strein)

Kundmachung bis

Inkrafttreten am

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Mureck
Hauptplatz 30, 8480 Mureck
Telefon: +43 3472 2105 0 Fax: +43 3472 2105 6
E-Mail: gde@mureck.gv.at

Auftragnehmer:

DI Stefan Battyan - Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz
Tel.: 0664-5533785
E-Mail: office@battyan.at
Bearbeitung: DI Stefan Battyan, DI Stephan Zotter

Verordnung der Stadtgemeinde Mureck zur 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzept 1.0

AUFLAGEENTWURF

WORTLAUT

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile

- (1) Gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBI. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck die 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 inkl. Umwelterheblichkeitsprüfung, Umweltprüfung und Umweltbericht, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1030/2025, in seiner Sitzung vom beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut sowie der Plandarstellung zur 4. Änderung des Stadtentwicklungsplans (Ist-Soll) vom 24.07.2025 gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0

- (1) Im Anschluss an den touristischen Siedlungsschwerpunkt Rökksee (Gst. Nr. 1426/68 tw. KG Gosdorf) wird im Ausmaß von 0,68 ha eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung mit der Zusatzfestlegung „Campingplatz“ festgelegt.
- (2) Für den Änderungsbereich wird folgendes textliches Räumliches Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L4, verordnet:
 - a. Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,15 festgelegt.
 - b. Im Geltungsbereich sind mindestens 20 mittelkronige Bäume in Baumschulqualität zu pflanzen
 - c. An der östlichen Grenze des Gst. Nr. 1426/68 KG Gosdorf ist eine dichte und durchgehende Hecke aus heimischen Gehölzen mit einer Mindestbreite von drei Metern und einer Gesamthöhe von 3 Metern im ausgewachsenen Zustand anzulegen.
 - d. Für alle Bepflanzungen sind ausnahmslos standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Pflanzausfälle sind umgehend zu ersetzen.
 - e. Einfriedungen sind ausnahmslos licht- und luftdurchlässig, z.B. mit Maschendrahtzäunen, Doppelstabmattenzäunen und Holzzäunen und/oder als Hecke auszuführen. Die maximale Gesamthöhe darf 1,5m nicht überschreiten. Bauliche Einfriedungen müssen mit einem Mindestabstand von 25cm über dem Boden ausgeführt werden.

§3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

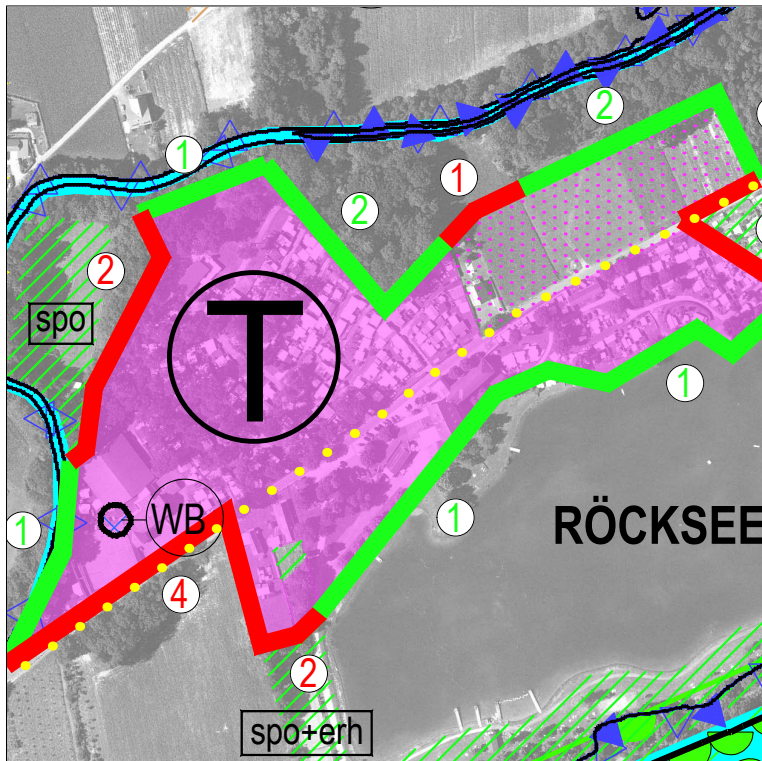
Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der, in Kraft. Die bisherigen Festlegungen treten zugleich außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

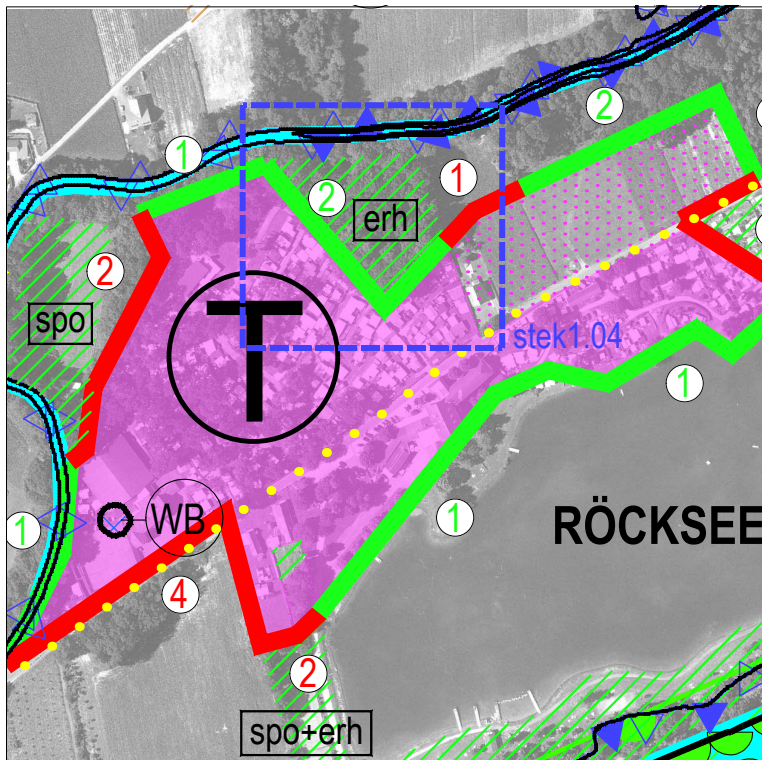
Einlage Verordnungsbestandteile

4. Änderung des Stadtentwicklungsplans 1.0 (Ist – Soll) mit
Legende

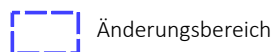
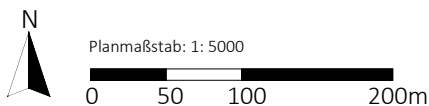
(Klaus Strein)



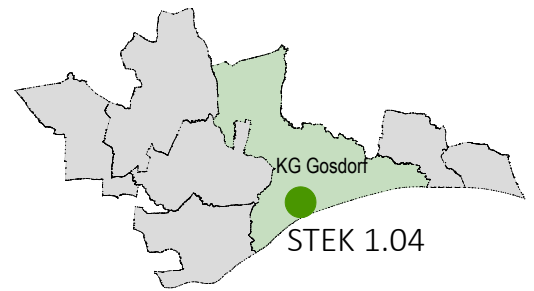
Stadtentwicklungsplan 1.00 (Ist)



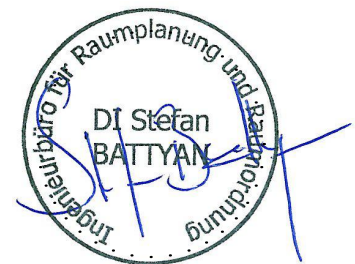
Stadtentwicklungsplan 1.04 (Soll)



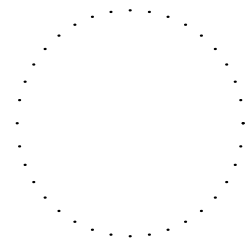
Übersichtskarte:



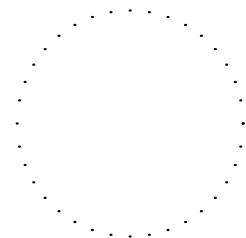
Verfahren gemäß §24 StROG2010 zur Änderung des
Örtlichen Entwicklungskonzepts



Planverfasser



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Vermerk
Landesregierung



STADTGEMEINDE MURECK

4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0
"Erweiterung Campingplatz Röksee"

Planverfasser:

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 24.07.2025 Bearbeitung: Battyan/ Zotter Geschäftszahl: 1030/2025

LEGENDE ZUM STADTENTWICKLUNGSPLAN

FESTLEGUNGEN

I. Gebiete mit bauliche Entwicklung

		Wohnen
		Zentrum
		Industrie, Gewerbe
		Einkaufszentren
		Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete
		Tourismus, Ferienwohnen
		Bereiche mit 2 Funktionen

Festlegung - Siedlungsschwerpunkte

-  Örtlicher Siedlungsschwerpunkt
-  Touristischer Siedlungsschwerpunkt

II. Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen

	für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke		
spo	Sport	ewg	Erwerbsgärtnerei
erh	Erholung	öan	Öffentliche Anlagen
frh	Friedhof		
	für wirtschaftliche und technische Zwecke		
eva	Energieerzeugung	lpg	Lagerplatz
roh	Rohstoffgewinnung	boa	Bodenausgleich
ver	Ver- und Entsorgung		
	für Verkehrszwecke		
p	Parkplatz		

III. Entwicklungsgrenzen

-  Siedlungspolitisch absolut
-  Siedlungspolitisch relativ
-  Naturräumlich absolut
-  Naturräumlich relativ

IV. Aufbauelemente

Ga	Öffentliche Einrichtungen	
BHF=	Bahnhof	SSE= Seelsorgeeinrichtung
FW=	Feuerwehr/ Rüsthaus	VSCH= Volksschule
GA=	Gemeindeamt	AMS= Arbeitsmarktservice
NMS=	Neue Mittelschule	BIZ= Bildungszentrum
KIG=	Kindergarten	WIH= Wirtschaftshof
MSCH=	Musikschule	BBH= Busbahnhof
MU=	Museum	BHS= Berufsbildende Schule
MZH=	Mehrzweckhalle	JH= Jugendherberge
NAHV=	Nahversorger	MÄH= Mädchenheim
POL=	Polizei	
RK=	Rotes Kreuz Nebenstelle	

 Räumlich zeitliche Entwicklungspriorität
(Farbe nach funktioneller Gliederung)

ERSICHTLICHMACHUNGEN

I. Nutzungsbeschränkungen

	Wasserwirtschaftliche Beschränkung
	Heilquellenschutzgebiet
	Hochwassergefährdungsbereich HQ30 Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
	Hochwassergefährdungsbereich HQ100 Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
	Europaschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Biotop
	Pufferzone zu Biotop
	Naturdenkmal
	Archäologische Bodenfundstätte
	Ortsbildschutzzone
	Fließende und stehende Gewässer (inkl. Fließrichtung, Zuständigkeitsbereich und Nummer)
	Gerinne (inkl. Fließrichtung, Zuständigkeitsbereich und Nummer)
	Altlastenverdachtsfläche

	Hochspannungsfreileitung 110kV
	25m Leitungsschutzzone um Hochspannungsleitung 110kV
	Tierhaltungsbetrieb
	Schlepplift

II. Verkehr

	Haltestelle + Einzugsbereich (Bus 300m, Bahn 1000m)
	Eisenbahn
	Landesstraßen
	Lärm von Straße
	Lärm von Bahn
	Radweg

III. Ersichtlichmachungen gem. REPRO SO 2016

	Landwirtschaftliche Vorrangzone
	Rohstoffvorrangzone
	300m Pufferzone zu Rohstoffvorrangzone
	Vorrangzone für Siedlungsentwicklung
	Grünzone

	Ökologischer Korridor
	Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt

IV. Grenzen

	Staatsgrenze
	Bezirksgrenze
	Gemeindegrenze
	Katastralgemeindegrenze

V. Nachbargemeinden

	Bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden
---	---

Plangrundlage Luftbilder Stand 2016

Verordnung der Stadtgemeinde Mureck zur Flächenwidmungsplanänderung 1.15**AUFLAGEENTWURF****WORTLAUT****§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile**

- (1) Gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. LGBI. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck die Flächenwidmungsplanänderung 1.15, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1030/2025 in seiner Sitzung vom beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut sowie den Plandarstellungen zur Flächenwidmungsplanänderung 1.15 (Ist-Soll) und zur Bebauungsplanzonierungsänderung 1.15, jeweils vom 24.07.2025, gemäß Einlage zur Verordnung.

§2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Eine Teilfläche des Grundstücks 1426/68 KG 66208 Gosdorf wird im Ausmaß von 6.753m² anstatt bisher Freiland künftig als Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Sondernutzung im Freiland Campingplatz festgelegt.
- (2) Die zeitlich folgende Nutzung Sondernutzung im Freiland Campingplatz tritt mit der nachweislichen Entlassung aus dem Forstzwang ein.
- (3) Im Bebauungsplanzonierungsplan wird auf einer Teilfläche des Grundstück 1426/68 KG Gosdorf der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbilds mit der fortlaufenden Nummer L4 gemäß 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 dargestellt.

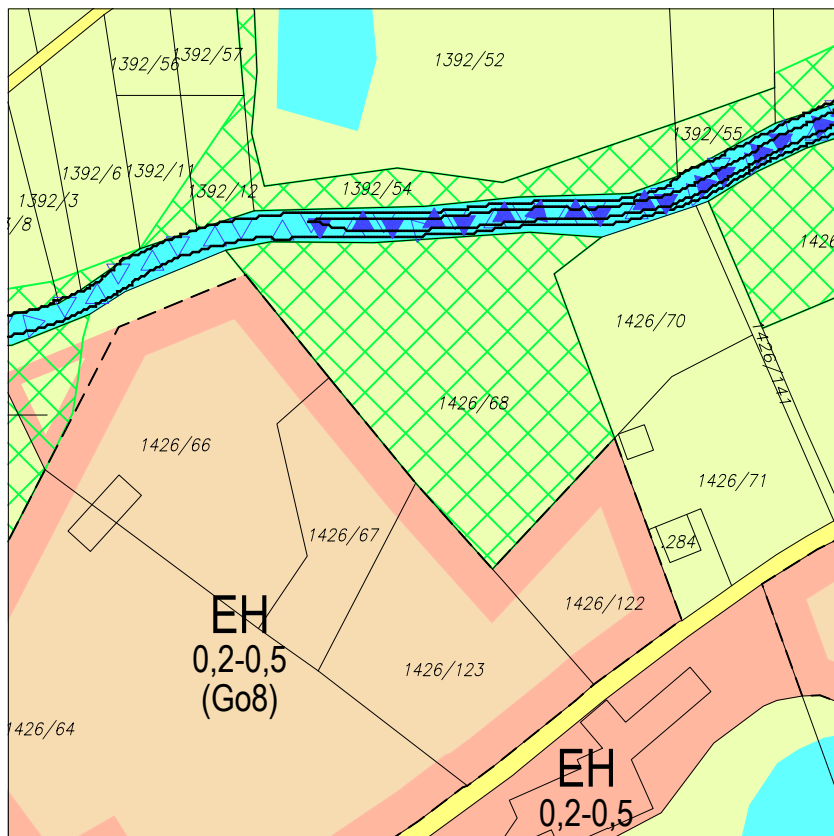
§3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der, in Kraft. Die bisherigen Festlegungen treten zugleich außer Kraft.

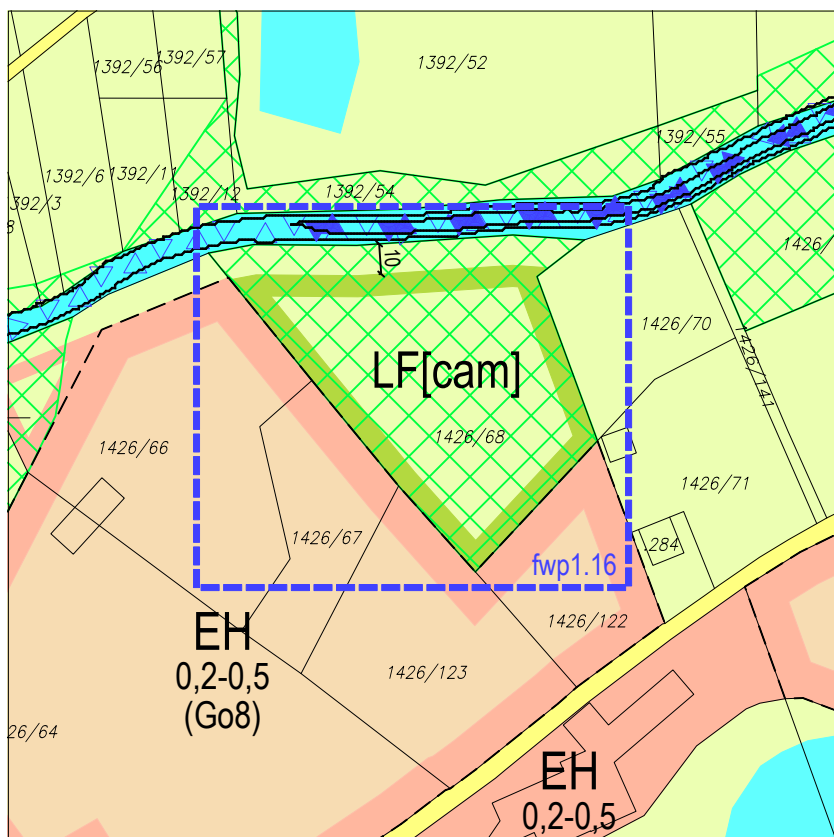
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Einlage Verordnungsbestandteile
Flächenwidmungsplanänderung 1.15 (Ist – Soll) mit Legende
Bebauungsplanzonierungsplan 1.15 (Ist – Soll) mit Legende

(Klaus Strein)

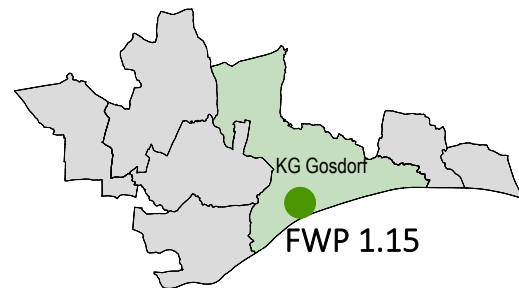


Flächenwidmungsplan 1.00 (Ist)



Flächenwidmungsplan 1.15 (Soll)

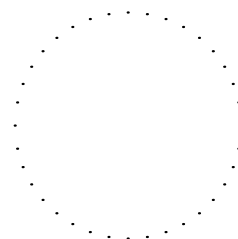
Übersichtskarte:



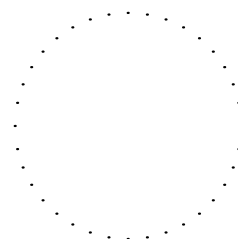
Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur
Änderung des Flächenwidmungsplans



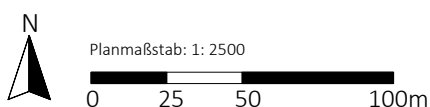
Planverfasser



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Vermerk
Landesregierung



Änderungsbereich



Wald lt. Forstgesetz



Zeitlich folgende Nutzung
- Sondernutzung im Freiland
Campingplatz



STADTGEMEINDE MURECK
Flächenwidmungsplanänderung 1.15
"Erweiterung Campingplatz Röksee"

Planverfasser:

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 24.07.2025 Bearbeitung: DI Battyán/ DI Zotter Geschäftszahl: 1030/2025

LEGENDE ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN:

FESTLEGUNGEN

I. Bauland

WR

Reines Wohngebiet

WA

Allgemeines Wohngebiet

KG

Kerngebiet

GG

Gewerbegebiet

I1

Industriegebiet 1

DO

Dorfgebiet

FW

Ferienwohngebiet

E2

Einkaufszentrum 2

0,2-0,4

Bebauungsdichte

Sanierungsgebiete

NG= Naturgefahren (Hochwasser, Rutschung etc.)

IM= Immissionen (Luft, Lärm)

(1a)

Aufschließungsgebiet

Reines Wohngebiet

(1a)

Aufschließungsgebiet

Allgemeines Wohngebiet

(1a)

Aufschließungsgebiet

Kerngebiet

(1a)

Aufschließungsgebiet

Gewerbegebiet

(1a)

Aufschließungsgebiet

Industriegebiet 1

(1a)

Aufschließungsgebiet

Dorfgebiet

(1a)

Aufschließungsgebiet

Einkaufszentrum 2

BP

Bebauungsfrist (StROG 2010 §36)

(GSZ)

Vorbehaltsfläche (StROG2010 §37)

GSZ Gesundheits- und Sozialzentrum

[EH]

Zeitlich folgende Nutzung

Erholungsgebiet

[WA]

Zeitlich folgende Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

II. Verkehr

Verkehrsfläche für fließenden Verkehr

P

Verkehrsfläche für ruhenden Verkehr

III. Freiland

LF

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland

ewg

Sondernutzung im Freiland für Erwerbsgärtnerreien

Sondernutzung im Freiland für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke

bsp

Ballsport

fs

Fischerei

bad

Freibad

mcp

Motorsportanlage

klg

Kleingartenanlage

cam

Campingplatz

hg

Hausgarten

fth

Friedhof

msch

Muskchule

opa

Öffentliche Parkanlage

sspo

Schulspport

ppa

Private Parkanlage

hsp

Hundspielplatz

fzp

Freizeitpark

hap

Hundeabrichtplatz

fth

Friedhof

Sondernutzung im Freiland für Versorgungs- und Entsorgungszwecke

pva

Photovoltaikanlage

sgr

Schottergrube

ara

Abwasserreinigungsanlage

lgr

Lagerplatz

usw

Umspannwerk

bga

Biogasanlage

boa

Bodenausgleich

[bad]

Zeitlich folgende Nutzungen

Badesee

ova[LF]

Sondernutzung im Freiland Photovoltaik (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland

ERSICHTLICHMACHUNGEN

I. Verkehrsanlagen

Eisenbahn

L216

Landesstraßen

II. Versorgungsanlagen

A

Versorgungsanlagen

S= Sende-/ Empfangsanlage

T= Transformator

WV= Wasserversorgungsanlage

F-20kV

Hochspannungsfreileitung 110kV, 20kV

25m Leitungsschutzzone um Hochspannungsleitung 110kV

III. Wasserwirtschaft

Mur

Fließende und stehende Gewässer

(inkl. Fließrichtung, Zuständigkeitsbereich und Nummer)

Gerinne

(inkl. Fließrichtung, Zuständigkeitsbereich und Nummer)

Wasserwirtschaftliche Beschränkung

Heilquellenschutzgebiet

IV. Natur- und Landschaftsschutz

ES15

Europaschutzgebiet

LS37

Landschaftsschutzgebiet

NS3

Naturschutzgebiet

LD4

Geschützter Landschaftsteil

BT15057

Biotop

Pufferzone zu Biotop

ND1

Naturdenkmal

Waldfläche lt. Forstgesetz

V. Nutzungsbeschränkungen

HW30

Hochwasserabflussgebiet

Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit

HW100

Hochwasserabflussgebiet

Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit

CS44

Ortsbilschutzgebiet

mit Schutzgebietsnummer lt. Verordnung nach Ortsbildgesetz

D

Denkmalgeschütztes Gebäude

BP

Archäologische Bodenfundstätte

N 50dB

N 45dB

Isophone Straßenverkehrslärm

(Nachtwerte 45dB und 50dB nach eigener Berechnung)

Tierhaltungsbetrieb unter G=20

Tierhaltungsbetrieb Belästigungsbereich

Tierhaltungsbetrieb Geruchsschwellenabstand

ALV

Altlastenverdachtsfläche

VI. Anlagen und Einrichtungen

AHS

Einrichtungersichtlichmachung

BHF= Bahnhof

FW= Feuerwehr/ Rüsthaus

GH= Gemeindefeuerwehr

NMS= Neue Mittelschule

KIG= Kindergarten

MSCH= Musikschule

MJ= Museum

MZH= Mehrzweckhalle

NAHV= Nahversorger

POL= Polizei

RK= Rotes Kreuz Nebenstelle

SSE= Seelsorgeeinrichtung

VSC= Volksschule

AMS= Arbeitsmarktservicestelle

BIZ= Bildungszentrum

WtH= Wirtschaftshof

BBH= Busbahnhof

BHS= Berufsbildende Schule

JH= Jugendherberge

MÄH= Mädchenheim

VI. sonstige Ersichtlichmachungen

Baulandklammer

(Bereiche mit gleichen Festlegungen)

Unterscheidungslinie

zwischen Bereichen mit unterschiedlichen Festlegungen

64/10

Katasterergänzung (Bereich Bioenergie Mureck)

gemäß Teilungsplan Vermessungsbüro Legat, GZ: 20.364 E,

Datum: 10.06.2017

Gebäudenachführung

5

Bemaßung

Bauland Nachbargemeinde

Staatsgrenze

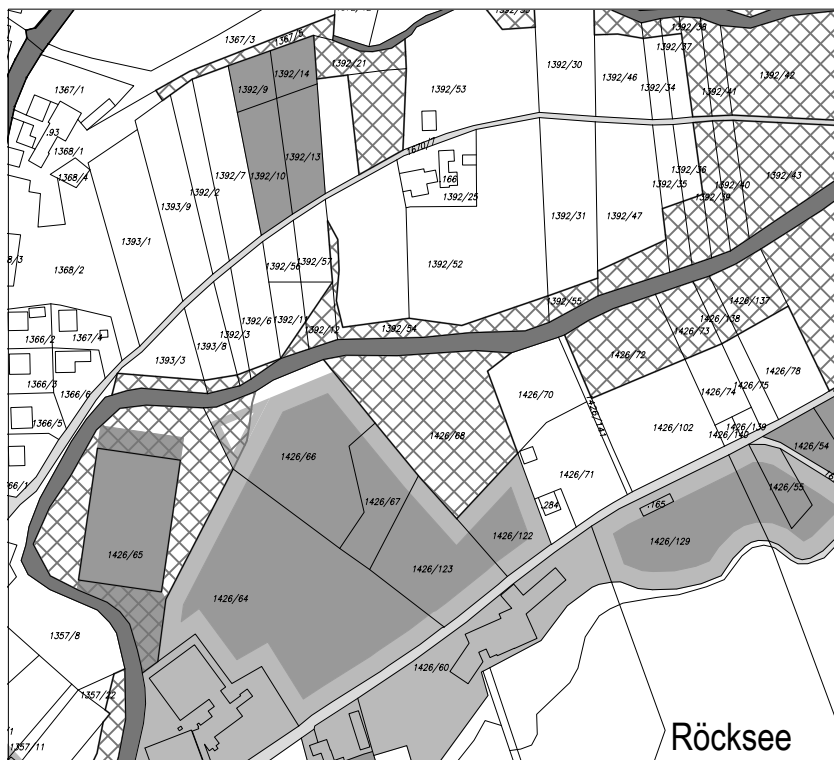
Bezirksgrenze

Gemeindegrenze

Katastralgemeindegrenze

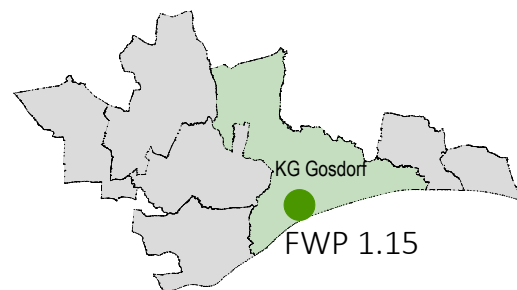
Plangrundlage: Kataster (Stand 2015)

Anmerkung: Das gesamte Gemeindegebiet ist als Luftsanierungsgebiet „Außerallpine Steiermark“ ausgewiesen. Es gelten die Bestimmungen der Stmk. Luftreinhalteverordnung i.d.g.F.



Bebauungsplanzonierungsplan 1.00 (Ist)

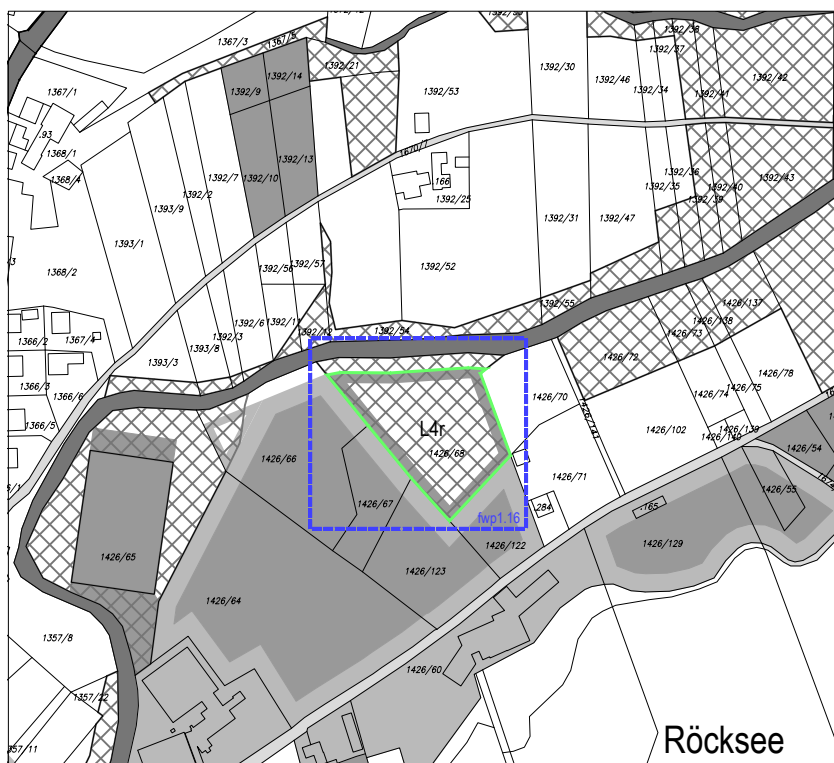
Übersichtskarte:



Verfahren gemäß §38 StROG2010 zur
Änderung des Flächenwidmungsplans



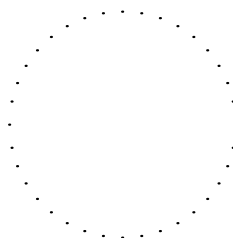
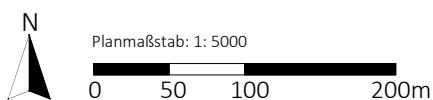
Planverfasser



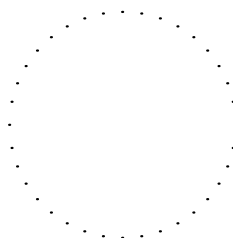
Bebauungsplanzonierungsplan 1.15 (Soll)

Legende:

L4r Räumliches Leitbild Änderungsbereich



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Vermerk
Landesregierung



STADTGEMEINDE MURECK

Bebauungsplanzonierung zum Flächenwidmungsplan 1.15
"Erweiterung Campingplatz Röcksee"

Planverfasser:

DI STEFAN BATTYAN Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Ortsbildsachverständiger
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Landes-, Stadt-, und Ortsplanung
Franziskanerplatz 10, 8010 Graz t. 0316/225027 m. 0664 55 33 785 e. office@battyan.at

Datum: 24.07.2025 Bearbeitung: DI Battyan/ DI Zotter Geschäftszahl: 1030/2025

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Stadtgemeinde Mureck beauftragt, die 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 und die Flächenwidmungsplanänderung 1.15 zu erstellen.

Plangrundlagen

Plangrundlagen der ggst. Änderung sind der rechtskräftige Stadtentwicklungsplan 1.0 sowie der Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Mureck samt dem darin ersichtlichen Kataster mit Grundstücksgrenzen und –nummern bzw. Naturgrenzen und Naturständen mit Stand 2015. Der Kataster wurde mit dem tagesaktuellen Kataster gemäß Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen abgeglichen und ist im Änderungsbereich nach wie vor aktuell.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Verordnung sind das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBL. 68/2025, das Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südoststeiermark LGBL. Nr. 92/2016, das Stadtentwicklungskonzept 1.0 sowie der Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Mureck.

Antrag

Herr Josef Fasching Bsc. hat als Betreiber des Campingplatzes am Röksee bei der Stadtgemeinde Mureck einen Antrag auf Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 und des Flächenwidmungsplans auf Grundstück 1426/68 KG Gosdorf gestellt. Es sollen die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes geschaffen werden. Begründet wurde der Antrag mit der steigenden und stetig hohen Nachfrage am Camping-Tourismus und der damit verbundenen starken Auslastung des Campingplatzes. Aus touristischer Sicht ist ein sehr hoher Bedarf an weiteren Stellplätzen für Wohnwägen und Wohnmobile gegeben und soll dieser Bedarf im Anschluss an den Campingplatz abgedeckt werden.

Die Stadtgemeinde Mureck befürwortet grundsätzlich das gegenständliche Planungsinteresse, da es sich bei dem Ortsteil Röksee um einen touristischen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde mit lokaler und regionaler Bedeutung handelt. Mit der Einleitung des ggst. Verfahrens bekundet die Gemeinde ihr Interesse an der touristischen Entwicklung im ggst. Bereich.

Für die hier betroffenen Waldflächen wird grundsätzlich auf das erforderliche Rodungsverfahren verweisen, welches gesondert abzuhandeln ist. Entsprechend den Angaben des Widmungswerbers geht die Stadtgemeinde Mureck davon aus, dass der Waldverlust gleichwertig an anderer Stelle ausgeglichen wird.

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Gemeindegebiet und umfasst Teilflächen des Gst. Nr. 1426/68 KG Gosdorf. Er befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Campingplatz im touristischen Siedlungsschwerpunkt Röksee. Das folgende Orthofoto verdeutlicht, dass die Bestandsanlage weitgehend ausgelastet ist. Kurzfristige verfügbare Flächenreserven sind nicht gegeben.



Abbildung 1: Luftbild mit Änderungsbereich (rot umrandet) GIS Stmk. Atlas.

Der Änderungsbereich stellt sich aus topographischer Sicht als weitgehend ebene Fläche dar. Er schließt im Süden und Westen an den bestehenden Campingplatz an. Im Norden verläuft mit dem Fließgewässer „Mühlgang“ samt Vegetation eine naturräumliche Strukturlinie. Im Osten schließt eine unbebaute Freifläche an. Das Grundstück 1426/68 KG Gosdorf ist unbebaut und vollständig bewaldet. Die Fläche unterliegt derzeit zur Gänze dem Forstzwang.

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt von Westen über den Rökseeweg (Grundstücke 1670/11 u. 1670/9 KG Gosdorf, öffentliches Gut) und somit über den Bestand. Ebenfalls in diesem Abschnitt führt der regional touristisch bedeutende Radweg R2 (Murradweg), der von Mureck kommend in weiterer Folge durch die Murauen Richtung Bad Radkersburg führt. Die Zufahrt vom Rökseeweg zum Änderungsbereich erfolgt über eine Privatstraße im Eigentum des Antragstellers. Die technische Infrastruktur für die Ver- und Entsorgung ist in den angrenzenden Baugebieten vorhanden und kann im Änderungsbereich wirtschaftlich hergestellt werden.

Bestand:

Abbildung 2: Bestandscampingplatz aus Nordosten. Im Bild rechts unten der bewaldete Änderungsbereich
Quelle: <https://www.camping.info/de/campingplatz/internationaler-campingplatz-nahe-am-rocksee/media>



Abbildung 3: Bestandscampingplatz aus Norden. Im Bild links unten der bewaldete Änderungsbereich und der zu erhaltende Uferabstand (Grünzone gemäß regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark 2016)
Quelle: <https://www.camping.info/de/campingplatz/internationaler-campingplatz-nahe-am-rocksee/media>

Tourismus

Neben der Privatzimmervermietung und Beherbergungseinrichtungen, verteilt im gesamten Gemeindegebiet, haben sich zwei Ortsteile als Schwerpunkte der touristischen Entwicklung im Segment des Campingurlaubs etabliert. Schwerpunkt 1 befindet sich im südlichen Anschluss an das Stadtzentrum Mureck im Bereich des Freibads. Bei dem Schwerpunkt 2 handelt es sich um den Ortsteil Röksee.

Der Röksee liegt in der Aulandschaft der Mur südlich der Ortschaft Gosdorf und westlich des Stadtzentrums Mureck. Das stehende Gewässer ist im Zuge einer Nassbaggerung in den 1960er Jahren entstanden und wird durch einen Damm, welcher auch als Verbindungsweg zwischen dem Nord und Süduferbereich dient, in zwei getrennte Teichabschnitte gegliedert. Der östliche Teil wird als Fischteich genutzt. Der westliche Teil hat sich als Badensee von zumindest regionaler Bedeutung etabliert und führte in der Vergangenheit zur Gründung touristischer Betriebe in Ergänzung zur Badeseenutzung. Neben zwei Campingplätzen befinden sich u.a. zahlreiche Sport- und Erholungseinrichtungen sowie eine gastronomische Einrichtung in der Anlage.

Neben der regionalen Bedeutung als Naherholungs- und Freizeitgebiet ist mit den ergänzenden Einrichtungen und der Intensivierung des Tourismus auch die regionale Bedeutung des Standorts stark gestiegen. Zu den Nächtigungsgästen hinzu kommen zahlreiche Tages- und Kurzbesucher, welche über den Radweg R2 in die Anlage geführt werden und dort verweilen.

Nicht zuletzt seit den Reiseeinschränkungen in der Covid-19 Pandemie ist Camping einer der am stärksten wachsenden Bereiche im Tourismussektor. Die Anzahl der Übernachtungen auf Campingplätzen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen und wird eine Fortführung dieser Entwicklung prognostiziert. Zudem ist der Trend erkennbar, dass sich das Campen zunehmend nicht nur auf die Hauptsaison in Sommermonaten beschränkt, sondern sich als Ganzjahresurlaubsform entwickelt. Die zunehmende Nachfrage resultiert in einem Bedarf an Flächen für die Campingplatznutzung.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kärnten	2.190.000	2.380.000	2.660.000	2.530.000	2.530.000
Tirol	1.470.000	1.520.000	2.110.000	2.300.000	2.420.000
Salzburg	600.000	630.000	860.000	950.000	944.000
Steiermark	470.000	570.000	670.000	720.000	760.000
OÖ	330.000	340.000	450.000	500.000	510.000
Burgenland	340.000	340.000	340.000	480.000	500.000
Vorarlberg	360.000	340.000	440.000	460.000	431.000
NÖ	220.000	220.000	250.000	290.000	310.000
Wien	28.000	34.000	65.000	100.000	95.000
GESAMT	6.008.000	6.374.000	7.845.000	8.330.000	8.500.000

Abbildung 4: Nächtigungszahlen auf Camping- und Stellplätzen von 2020 bis 2024 nach Bundesländern
(gerundet, Quelle: Statistik Austria)

Die Tabelle in Abbildung 4 zeigt die durchwegs positive Entwicklung der Nächtigungszahlen im Campingtourismus in den letzten Jahren. Die Zahlen für das Bundesland Steiermark entsprechen den anderen Bundesländern und somit dem generellen und bundesweiten Trend.

Konkrete Nächtigungsstatistiken für den Campingtourismus in der Stadtgemeinde Mureck liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Auslastung der Campingplätze und die steigende Nachfrage mit dem bundes- und landesweiten Trend decken. Dies entspricht auch den Angaben des Campingplatzbetreibers, welcher im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mureck die Erweiterung des Campingplatzes anstrebt. Insbesondere zu den Haupturlaubszeiten war der Campingplatz teilweise überlastet und konnte die gesamte Nachfrage nicht abgedeckt werden.

Standortwahl:

Die Wahl des Standorts der Campingplatzenerweiterung begründet sich mit folgenden planerischen und betrieblichen Überlegungen.

Festgehalten wird, dass es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes und keine Neugründung handelt. Alleine aus diesem Umstand resultiert das betriebsorganisatorische Interesse nach einer räumlichen Nähe zwischen dem Bestand und der Erweiterungsfläche. Der direkte Anschluss steht im Einklang mit einer wirtschaftlichen (verkehrlichen und infrastrukturellen) Aufschließung. Der bestehende Campingplatz weist zentrale Sanitärgebäude auf, welche auch die Erweiterungsfläche mitversorgen sollen. Es ist daher von betriebsorganisatorischem Interesse eine möglichst kurze Wegstrecke zwischen Erweiterungsfläche und Bestand anbieten zu können.



Abbildung 5: Bestand-campingplatz mit theoretischen Entwicklungsrichtungen

Der Bestandscampingplatz umfasst die Grundstücke 1426/64, 1426/66, 1426/67, 1426/123 und 1426/122 KG Gosdorf. Angemerkt wird, dass es sich bei dem Campingplatz südlich des Rökseewegs um eine eigene separate Anlage handelt. Die Standortwahl der Erweiterung wird wesentlich von den Eigentumsverhältnissen beeinflusst, die über die Verfügbarkeit der Grundstücke bestimmen. Ferner sind naturräumliche Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. mit den betrieblichen Interessen abzuwägen.

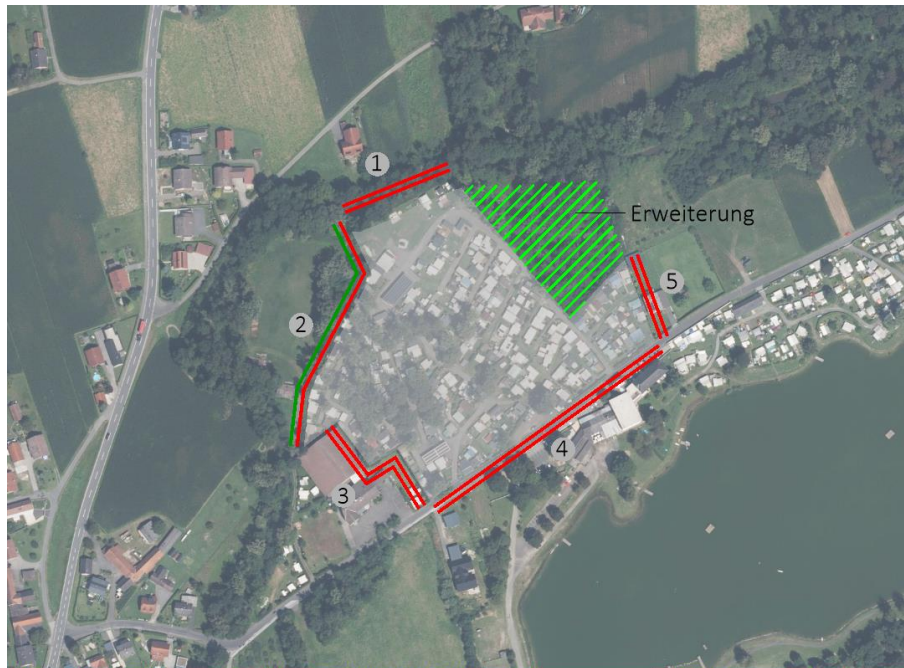


Abbildung 6: Bestandscampingplatz mit Beurteilung der Entwicklungsrichtungen

1. Im Norden bildet der Gewässerverlauf des Mühlgangs samt dessen Uferabstand von mindestens 10 Metern, gemessen ab Böschungsoberkante, die Abgrenzung des Teilraums. Die Grundstücke nördlich des Gewässers sind teilweise bebaut und stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Entwicklung nicht zu Verfügung. Zudem wäre eine Erweiterung des Campingplatzes über das Gewässer mit hohem wirtschaftlichem Aufwand verbunden und wird aus betriebsorganisatorischen Gründen abgelehnt. Eine Entwicklung Richtung Norden scheidet daher grundsätzlich aus.

2. Das Grundstück 1426/65 KG Gosdorf ist im Entwicklungsplan 1.0 als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone Sport festgelegt. Zwar würde sich die Fläche aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Campingplatzerweiterung eignen, das Grundstück steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse jedoch nicht zu Verfügung. Eine Entwicklung Richtung Nordwesten scheidet daher aus.

3-5. Die Entwicklungsrichtungen Südwesten, Süden und Südosten scheiden ebenfalls aufgrund der Eigentumsverhältnisse aus. Die Flächen sind zudem bereits bebaut bzw. werden im Rahmen des Tourismus genutzt.

Die Erweiterungsfläche - das Grundstück 1426/68 - liegt im Eigentum des Antragstellers. Die Fläche ist daher kurzfristig für eine Entwicklung verfügbar. Aufgrund des zweiseitigen Anschlusses an den bestehenden Campingplatz ist die Fläche grundsätzlich für eine Erweiterung geeignet und deckt sich mit den betrieblichen Interessen, zukünftig mit dem Bestand eine betriebsorganisatorische Einheit zu bilden. Eine überörtliche Einschränkung ist durch die Ersichtlichkeit Wald laut Forstgesetz für das gesamte Grundstück gegeben, welche ein Ro-

dungsverfahren erfordert. Der 10m Uferbereich zum Mühlgang, gemessen ab Böschungsoberkante, ist nach den wasserwirtschaftlichen und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen jedenfalls von Widmungen und in weiterer Folge von baulichen Anlagen freizuhalten.

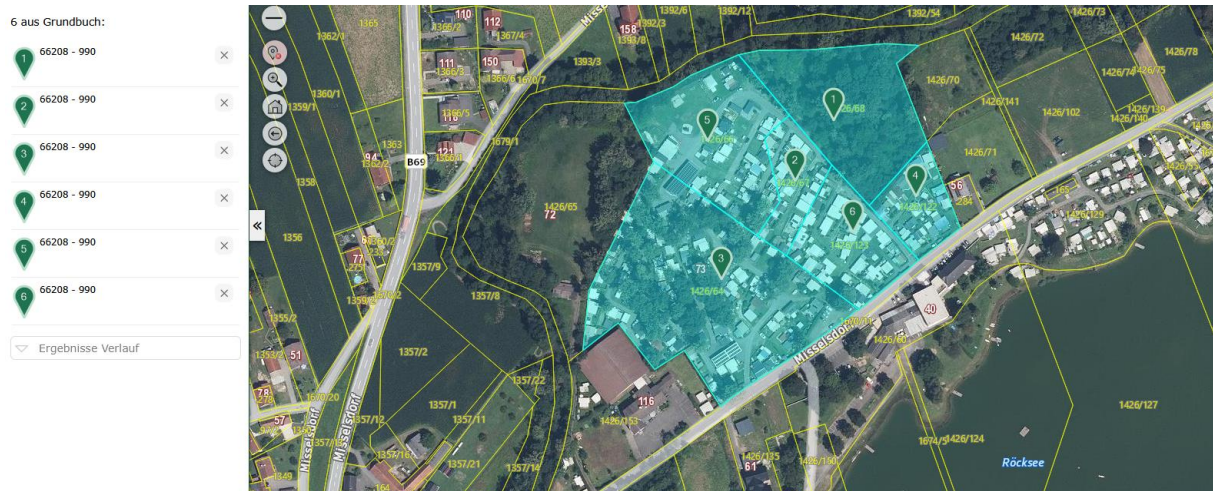


Abbildung 7: Grundbuchabfrage GIS Stmk. Atlas. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist lediglich das Grundstück 1426/68 KG Gosdorf für eine kurzfristige Erweiterung verfügbar.

Öffentliche Interessen der Stadtgemeinde Mureck

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme mit der Alternativenprüfung zum beantragten Standort laut Antrag stellt sich das öffentliche Interesse wie folgt dar. Die Stadtgemeinde Mureck bekennt sich zwar grundsätzlich zur weitgehenden Erhaltung der Waldflächen im Gemeindegebiet. Im ggst. Fall überwiegen jedoch die wirtschaftspolitisch- touristischen Interessen gegenüber der Walderhaltung.

1. Die Änderung erfolgt im öffentlichen touristischen Interesse der Gemeinde:
 - » Bei dem Ortsteil Röcksee handelt es sich bereits bisher um einen touristischen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Mit der Erweiterung wird der Standort in seiner lokalen und regionalen Bedeutung gestärkt.
 - » Die Erweiterung ist ein strategischer Schritt, um den Standort im Hinblick auf Konkurrenzstandorte zu stärken und zukunftsfähig aufzustellen. Mehr Kapazitäten bedeuten mehr Besucher, was sich wiederum positiv auf die gesamte Region (Einzelhandel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen) auswirkt.
 - » Mit der Änderung wird die Qualität des Standorts gesteigert. Die Erweiterung ist die Reaktion auf die stark wachsende Nachfrage. Diese hat in den letzten Jahren zu einer regelmäßigen Auslastung und teilweise zur Überlastung der bestehenden Campingplatzanlage geführt. Durch eine Erweiterung kann eine zu starke Belegung vermieden werden, was wiederum die Qualität der Campingplatzanlage verbessert.
2. Die Änderung erfolgt im öffentlichen wirtschaftspolitischen Interesse der Gemeinde:
 - » Der Campingtourismus ist vor allem von wirtschaftspolitischer Bedeutung, da die Campinggäste die örtliche, kleinregionale und regionale Versorgungsinfrastruktur nutzen und eine regionale Wertschöpfung liefern. Aufgrund der nachweislich guten Auslastung der Campingplätze und deren touristische Bedeutung besteht das Interesse, das diesbezügliche Angebot zu erweitern. Damit einhergeht die Stärkung und Erhöhung der Auslastung der Infrastruktur und der bestehenden Betriebe am Standort sowie wie im gesamten Gemeindegebiet.
 - » Die Einnahmen aus dem Tourismus sind ein wichtiger Faktor für die wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Erweiterung ist die Grundlage für eine Erhöhung der Besucher-/ Gästeanzahl. Durch höhere Nächtigungsabgaben werden die Einnahmen im Tourismussektor gesteigert.
 - » Die Stärkung des Standorts sichert die bestehenden Arbeitsplätze und bietet die Voraussetzungen zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen. Zudem kann ein Anreiz geschaffen werden, das touristische Angebot weiter auszubauen und Betriebsneugründungen zu fördern.
 - » Mit der Änderung wird ein langjähriger bestehender Betrieb im Gemeindegebiet in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten unterstützt und für die kurz- und mittelfristige Zukunft aufgestellt.

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen

Nachstehende überörtliche Festlegungen und Einschränkungen sind für den Änderungsbe-
reich relevant und entsprechend zu berücksichtigen:

Regionalplanung: Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark 2016 (REPRO SO)	
Festlegung:	Der Änderungsbereich liegt im Teilraum Ackerbaugeprägte Talböden und Becken. Es gilt der §3 Abs. 3 REPRO. Jener Teil des Grundstücks 1426/68 KG Gosdorf im 10m Uferabstand des Mühlgangs, gemessen ab Böschungsoberkante, gilt als Grünzone gemäß §5 Abs. 5 REPRO.
Einschränkungen/ Erläuterungen:	Gemäß §5 Abs. 5 REPRO ist die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland – Camping innerhalb der Grünzone nicht ausgeschlossen. Der 10m Uferbereich wird jedoch in Verbindung mit den wasserwirtschaftlichen Vorgaben von der Widmung ausgeklammert und verbleibt im Freiland.
Naturschutz: Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)	
Festlegung:	1. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LS36 Murauen 2. Die Fläche befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 Unteres Murtal. Es gilt der §3 Z. 3 und 4 der Verordnung LGBl. 131/2023 UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 Unteres Murtal.
Einschränkungen/ Erläuterungen:	Bei Waldflächen nach dem Forstgesetz handelt es sich um eine Ersichtlichmachung eines überörtlichen Planungsträgers, die nicht in den Wirkungsbereich einer Gemeinde fällt. Es ist in weiterer Folge vom Konsenswerber eine Rodungsbewilligung bei der zuständigen Forstbehörde zu erwirken. Um einen Widerspruch zwischen einer Festlegung der Gemeinde zu überörtlichen Ersichtlichmachungen zu vermeiden, wurde die Sondernutzung im Freiland Campingplatz im FWP 1.15 als zeitlich folgende Nutzung festgelegt. Somit verbleibt die Fläche bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Forstzwang im land- und forstwirtschaftlichen Freiland. Die Verordnung LGBl. Nr. 131/2023 über den UNESCO Biosphärenpark Nr. 1 - Unteres Murtal, zielt vorrangig auf den Schutz des flusstypischen Ökosystems einschließlich seiner vielfältigen und miteinander vernetzten Biotope und Habitate, ihrem Reichtum an Tier- und Pflanzenarten, der Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft sowie dem Schutz einer landschaftsverträglichen, nachhaltigen Landnutzung und Regionalentwicklung ab. Dazu wird festgehalten: Bei der ggst. Änderung handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes. Es liegt eine bauliche und der Nutzung entsprechende Vorbelastung vor. Die Erweiterung ist aus räumlicher und betriebsorganisatorischer Sicht sinnvoll. Es handelt sich um den touristischen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Mangels Alternativen überwiegen im ggst. Fall die betrieblichen Interessen gegenüber der Erhaltung der naturräumlichen Ausstattung. Der Gewässerverlauf inkl. Uferbereich von 10m bleibt unberührt.
Forstwesen: Forstgesetz 1975	
Festlegung	Das gesamte Grundstück 1426/68 KG Gosdorf stellt Wald lt. Forstgesetz dar.
Einschränkungen/ Erläuterungen:	Durch die zeitlich folgende Nutzung im Flächenwidmungsplan stellt die Rodungsbewilligung eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Planungsänderung dar. Die forstlichen Interessen bleiben somit gewahrt.

Wasserwirtschaft: Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen LGBL 56/2024 (EP NG)

Festlegung: Das Grundstück 1426/68 KG Gosdorf grenzt im Norden an das Fließgewässer Mühlgang mit der Gewässernummer 2661. Gemäß Datensatz zu den Hochwasserabflussgebieten ist keine Hochwassergefährdung für das Grundstück gegeben.

Einschränkungen/ Erläuterungen: Gemäß §6 EP NG sind Uferstreifen entlang von Fließgewässern in einer Breite von mindestens 10m, gemessen ab Böschungsoberkante, von Bauführungen freizuhalten. Die Freihaltung dieses Bereichs erfolgt konsequenterweise bereits auf Ebene der Örtlichen Raumplanung in dem dieser Bereich im Stadtentwicklungsplan und Flächenwidmungsplan von der Widmung ausgeklammert wird. Die Ermittlung der Böschungsoberkante erfolgte über GIS Stmk. Atlas Höhenprofil Abfrage. Demnach entspricht die Grundgrenze des Gewässergrundstücks der Böschungsoberkante.



Abbildung 8: Geländemodell durch den Mühlgang (GIS Stmk.)

Verkehr:

Festlegung: Der Änderungsbereich wird über das örtliche Straßennetz (Röckseeweg) sowie den bestehenden Campingplatz aufgeschlossen. Der Röckseeweg mündet im Westen in das überörtliche Landesstraßennetz, in die B-69.

Einschränkungen/ Erläuterungen: Keine Einschränkungen. Aus der Erweiterung sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Landesstraßennetz zu erwarten. Der Kreuzungsbereich in die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebiets und ist großzügig ausgebaut. Die Sichtverhältnisse sind in ausreichender Form gegeben.

Zusammenfassend entspricht die Änderung den überörtlichen Bestimmungen und Zielen. Lediglich im Naturschutz ist aufgrund des Waldbestands ein Konflikt mit dem Forstrecht gegeben und erfordert ein Rodungsverfahren. Mit der Einleitung dieses Verfahrens bekundet die Stadtgemeinde ihr öffentliches Interesse an der ggst. Änderung.

Örtliche Festlegungen – Stadtentwicklungskonzept 1.0

Bisherige Planungsfestlegungen:

Der Änderungsbereich befindet sich im Anschluss an das Siedlungsgebiet Röcksee, das gemäß Stadtentwicklungskonzept 1.0 (Rechtskraft 2019) als touristischer Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist. Im Stadtentwicklungsplan 1.0 ist der ggst. Änderungsbereich als Gebiet ohne bauliche Entwicklung festgelegt. Er grenzt im Westen und Süden an Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Tourismus, Ferienwohnen. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets erfolgt aufgrund der Ersichtlichmachung Wald bis dato durch eine naturräumlich absolute Entwicklungstrenze mit der Begründung 2 „Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen (zur Vermeidung von Inanspruchnahme wertvoller Vegetation und/oder zur Sicherung eines Windwurfgürtels)“.

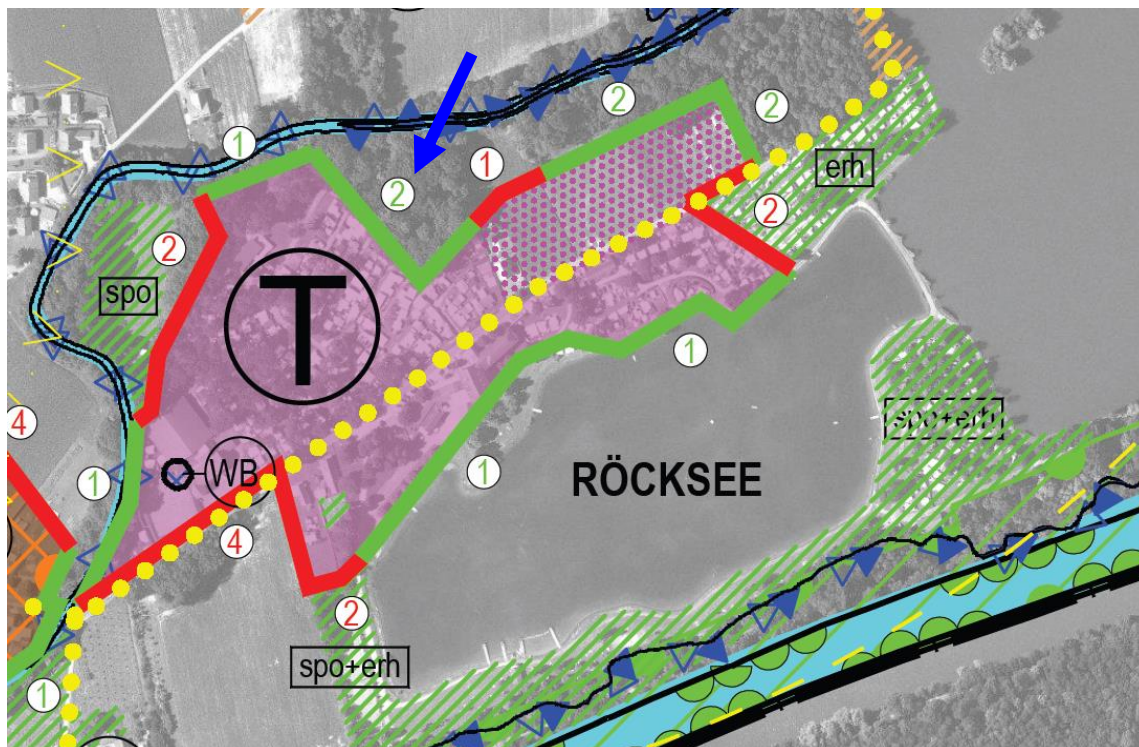


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem ÖEP 1.0 (o.M.)

Im Stadtentwicklungskonzept 1.0 wurden folgende Ziele und Maßnahmen, die für die ggst. Änderung von Relevanz sind, definiert:

§2 Festlegungen des Örtlichen Entwicklungsplans 1.0 Abs. (6) Prioritäten

Ziel: Weiterentwicklung des sanften Tourismus

- o Erhaltung der Baugebiete für Tourismus und Beherbergungsbetriebe*
- o Ansiedelung von Beherbergungsbetrieben auch im Stadtzentrum*

§3 Naturraum und Umwelt

Topografie und Landschaftsraum

Z: Bestmögliche Erhaltung und Pflege des Auwaldes entlang der Mur und der Vegetation entlang von Fließgewässern als bedeutende natur- und landschaftsräumliche Ressource

M: Vermeidung von Rodungen, sofern kein besonderes öffentliches Interesse vorliegt

§4 Siedlungsraum und BevölkerungTouristischer Siedlungsschwerpunkt RökseeZiele:*Touristisch forcieren**Nachnutzungsmöglichkeit des Campingplatzes für Beherbergungsbetriebe ermöglichen*Maßnahmen:*Fortführung der bisherigen Planung, touristischer Siedlungsschwerpunkt, Funktion Tourismus und Eignungszone für Erholung, Camping;*

Die Änderung deckt sich somit mit dem Ziel den Tourismus im Gemeindegebiet und einen bestehenden touristischen Betrieb weiterzuentwickeln.

Zur 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts

Vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Einleitung der Revision 2.0 ist eine zwischenzeitliche Änderung zweckmäßig, da nachvollziehbare betriebliche Interessen gegeben sind. Die Inanspruchnahme von Wald ist das Ergebnis einer Interessensabwägung zwischen touristischen Interessen und dem Interesse der Walderhaltung. Die öffentlichen Interessen der Gemeinde sind in den vorangestellten Erläuterungen dargelegt.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen, welche eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 entsprechend § 42 Abs. 8a StROG 2010 rechtfertigen, sind aus folgenden Gründen gegeben:

1. Grundsätzlich war zum Zeitpunkt der Revision 1.0 vor nunmehr circa 8 Jahren (Planungsinteressenabfrage) keine Planungsinteresse bekannt, welches in weiterer Folge gemeindepolitisch zu diskutieren war. Folglich wurde im Entwicklungsplan 1.0 die Walderhaltung als Planungsziel definiert.
2. Wie aus den folgenden Luftbildern erkenntlich, bestanden zum Zeitpunkt der Befliegung 2016/2018 noch Entwicklungsreserven im nördlichen Teil des Campingplatzes, welche für einer Entwicklung des Campingplatzes noch zur Verfügung standen. Seither hat sich der Campingplatz nahezu vollflächig entwickelt und wurde hierdurch die Flächenreserve konsumiert.

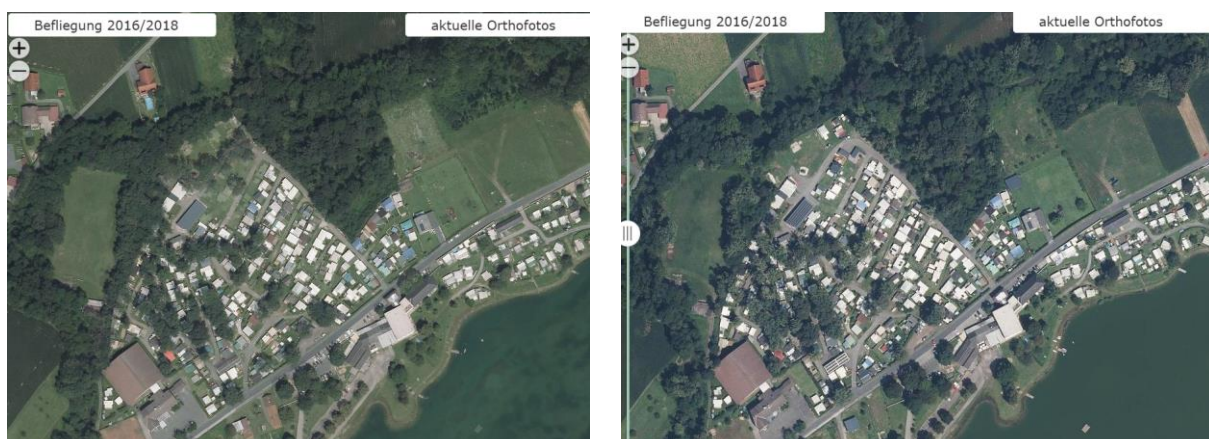


Abbildung 10: Gegenüberstellung Luftbilder 2016/2018 und „aktuelle“ Befliegung

3. Die Statistiken zur touristischen Entwicklung zum Campingtourismus zeigen eine kontinuierlich steigende Nachfrage. Der bestehende Campingplatz ist nunmehr gerade aufgrund dieser positiven Entwicklung voll ausgelastet und es besteht ein kurzfristiger Bedarf an weiteren Flächen. Diese starke Nachfrage an Campingmöglichkeiten war zum Zeitpunkt der Revision 1.0 noch nicht absehbar und soll durch die ggst. Planungsänderung das Angebot an den aktuellen Bedarf angepasst werden.
4. Ausnahmslos aufgrund dieser positiven Entwicklung und mangels Flächenreserven beantragte der Betreiber die Änderung der Raumplanungsinstrumente.
5. Durch den nunmehr eingebrachten Antrag des Betreibers liegen geänderte Planungsvoraussetzungen vor. Erweiterungspläne waren zum Zeitpunkt der Revision 1.0 nicht bekannt. Die Planung wurde daher mit Ausnahme kleiner Arrondierungen unverändert fortgeführt.
6. Der Änderungsbereich liegt im Eigentum des Betreibers des bestehenden Campingplatzes. Die Verfügbarkeit der Fläche ist somit gegeben.
7. Als alternativer Standort konnte ein geeigneter Bereich gefunden werden (vgl. Erläuterungen zur Standortwahl und auch Umweltprüfung).

Zum Interesse der Walderhaltung gelten folgende wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen:

8. Der Widmungswerber konnte glaubhaft machen, dass er auf eigenem Grund, jedoch an anderer Stelle in den Muraue, Ersatzaufforstungen anbieten bzw. durchführen kann. Unter dieser Voraussetzung ist das Interesse der Walderhaltung formal erfüllt, auch wenn es lokal zu einem Waldverlust kommen wird. Wenngleich die Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen nicht in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt, sondern im Rodungsverfahren zu bestimmen sein wird, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit und vorbehaltlich der Entscheidung durch die Forstbehörde mit einem gleichwertigen Ersatz des Waldbestands zu rechnen. Unter dieser Voraussetzung (vgl. den Eintrittszeitpunkt der zeitlich folgenden Nutzung) erfolgt die ggst. Änderung der Raumordnungspläne.

Die Eignungskriterien im Sinne § 33 (3) Z 1 StROG 2010 sind:

1. Der Änderungsbereich liegt im Anschluss an den bestehenden Campingplatz. Die vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen können mit genutzt werden. Die verkehrliche AufschlieÙung ist gegeben und kann eine wirtschaftliche AufschlieÙung erfolgen.
2. Die Erweiterung bestehender Nutzungen ist raumordnungsfachlich und betrieblich sinnvoller als der Beginn eines neuen Standortes.
3. Der Änderungsbereich liegt im touristischen Siedlungsschwerpunkt. Im Ortsteil befinden sich zahlreiche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie ein Gasthaus, welche von den Campinggästen in Synergie mitgenutzt werden können. Dementsprechend wird auch die lokale Infrastruktur profitieren.
4. Der Änderungsbereich liegt nicht weit vom Stadtzentrum Mureck entfernt und ist durch den Murradweg R2 als landesweit bedeutende Infrastruktur direkt an dieses angebunden. Eine steigende Anzahl an Touristen führt erfahrungsgemäÙ zu einer besseren Auslastung und Nutzung der lokalen sowie regionalen Einrichtungen und Betriebe.
5. Es bestehen keine Gefährdungen und – mit Ausnahme der Waldeigenschaft – keine überörtlichen Beschränkungen.

Zu §2 Abs. (1) STEK Wortlaut (Änderung des Stadtentwicklungsplans)

Ausgangssituation ist die derzeitige Festlegung von Gebiet ohne bauliche Entwicklung (vgl. Planzeichenverordnung 2016). Im Zuge der Änderung wird eine örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Erholung mit der Zusatzwidmung Campingplatz festgelegt. Die Widmung entspricht der beabsichtigten Nutzung. Die Abgrenzung der örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone erfolgt aliquot zur Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan und orientiert sich an den Grundgrenzen von 1426/68 KG Gosdorf, wobei ein 10m Uferbereich, gemessen ab Böschungsoberkante, zum nördlich verlaufenden Mühlgang von der Widmung ausgeklammert wurde.

Zu §2 Abs. (2) STEK Wortlaut (Räumliches Leitbild)

Gemäß §40 Abs. (4) Z. 3 StROG2010 haben Gemeinden bei unbebauten Baulandflächen, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen mit zusammenhängenden Grundflächen über 3 000 m² und innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets eine Bebauungsplanpflicht zu erlassen. Die Bebauungsplanpflicht kann entfallen, wenn ein Räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde. Die gegenständliche Änderungsfläche misst 6753m² und überschreitet den Schwellenwert gemäß §40 Abs. (4) Z. 3 StROG2010. Eine vertiefende Planung in Form eines Räumlichen Leitbilds oder eines Bebauungsplans ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Von einer Bebauungsplanpflicht wurde im ggst. Fall Abstand genommen, da die beabsichtigte Nutzung räumlich konkrete Festlegungen nicht zwingend erfordert. Hinsichtlich der räumlichen Organisation von Verkehrsflächen, Freiraum und bebaubaren Flächen verbleibt so eine planerische Flexibilität zumal zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine konkrete Planung vorliegt.

Anstelle des Bebauungsplans wurde das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L4 mit verbindlichen Vorgaben für das Bauverfahren erlassen. Die Bestimmungen des Räumlichen Leitbilds zielen im Wesentlichen auf eine Mindestausstattung an Grünraumelementen und die Einschränkung der Bodenversiegelung ab. Die Festlegungen begründen sich mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, der Lage im Landschaftsschutzgebiet und touristischen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde.

Zu lit. a: Grundsätzliches Ziel ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Ausmaß zu reduzieren. Dies erfolgt durch die Festlegung des maximalen Grads der Bodenversiegelung auf 0,15. Beschränkt werden somit befestigte Flächen wie insbesondere die innere Erschließung sowie allenfalls zusätzliche Gebäude. Demzufolge wird auch sichergestellt, dass der Freiraumcharakter deutlich überwiegen wird. Die temporär zu erwartenden Wohnwägen, Wohnmobile undgl. bleiben bei der Ermittlung außer Betracht.

Zu lit. b: Es besteht das öffentliche Interesse an einer ausreichenden Durchgrünung aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und für Beschattungszwecke. Der Standort der im Wortlaut festgelegten 20 Bäume können im Projekt frei gewählt werden, sind jedoch im Bauverfahren nachzuweisen.

Da keine Parzellenorganisation vorliegt und ggfs. auch im Projektverfahren nicht vorgesehen wird, wurde die Anzahl der verordneten Bäume gemäß Berechnung hergeleitet:

- » Das Planungsgebiet misst 6753m²
- » Abzüglich der maximalen Bodenversiegelung von 15% verbleiben 5740m²
- » Unter der Annahme einer Parzellengröße von 150m² resultieren daraus circa 40 Parzellen
- » 1 Baum je 2 Parzellen ergibt 20 Bäume im Planungsgebiet

Zu lit. c: Die Hecke am östlichen Abschluss fasst die einig offene, naturräumlich bzw. baulich nicht eingefasste Stelle naturräumlich ein. Damit wird ein raumwirksamer Abschluss des Campingplatzes erzeugt. Breite und Höhe orientieren sich an der gewünschten räumlichen Abschirmung.

Zu lit. d: Diese Bestimmung gibt den fachlichen Stand der Technik zufolge naturschutzfachlicher Interessen wieder. Im Bauverfahren ist ein Bebauungspflanzungsplan zu erstellen und sind die ggst. Bestimmungen baubehördlich im Bescheid vorzuschreiben.

Zu lit. e: Es ist zu erwarten, dass die Anlage zum Schutz der Sachgüter gänzlich eingezäunt wird. Blickdichte und in der Höhe überdimensionierte Einfriedungen stellen gebietsuntypische Strukturelemente und harte visuelle Barrieren dar. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass Einfriedungen zum Schutz der Anlage licht- und luftdurchlässig auszuführen sind. Alternativ dazu kann die Einfriedung auch durch Hecken und Sträucher erfolgen. Die maximal zulässige Gesamthöhe wird mit 1,5m beschränkt.

Wenngleich aufgrund der Nutzung von keinem bevorzugten Lebensraum für Wildtiere im Planungsgebiet auszugehen ist, wird festgelegt, dass Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 25cm über dem Boden ausgeführt werden müssen. Damit wird die Barrierewirkung durch die Einfriedungen zumindest für Kleinwildtiere minimiert.

Zur Flächenwidmungsplanänderung 1.15

Die öffentlichen Interessen und wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen für die 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 gelten sinngemäß auch für die ggst. Flächenwidmungsplanänderung 1.15.

Zum Wortlaut, §2 Änderung

Zu (1) und (2): Das Grundstück 1426/68 KG Gosdorf ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 1.0 als land- und forstwirtschaftliches Freiland ausgewiesen. Auf dem gesamten Grundstück ist darüber hinaus Wald lt. Forstgesetz ersichtlich gemacht. Im Rahmen der Änderung wird jene Teilfläche des Grundstücks außerhalb des 10m Uferbereichs zum Mühlgang, gemessen ab Böschungsoberkante, als zeitlich folgende Nutzung Sondernutzung im Freiland Campingplatz festgelegt. Der Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist die Entlassung der Änderungsfläche aus dem Forstzwang. Die Festlegung der zeitlich folgenden Nutzung erfolgt aufgrund der überörtlichen Ersichtlichmachung Wald, welche nicht im Wirkungsbereich des Gemeinderats liegt. Bis zum Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung verbleibt die Fläche im Freiland. Die Entlassung aus dem Forstzwang erfolgt im Regelfall durch den Rodungsantrag, die erforderliche Rodungsbewilligung, die Durchführung der Rodung, die Meldung der konsumierten Rodung sowie die abschließende Beurteilung durch die Forstbehörde.

Zu (3): Ein Bebauungsplan ist insbesondere aufgrund der Verordnung des Räumlichen Leitbilds L4 auf Ebene des Stadtentwicklungskonzepts nicht erforderlich. Die Änderung der Bebauungsplanzonierung erfolgt aus formalen Gründen und im Sinne der Planzeichenverordnung 2016, wonach rechtswirksame Räumliche Leitbilder im Bebauungsplanzonierungsplan darzustellen sind.

Aktive Bodenpolitik: Die Änderung betrifft kein Bauland und sind daher keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

Wohnbaulandbilanz: Die Änderung berührt kein (Wohn-)Bauland, die Anpassung der Baulandbilanz ist daher nicht erforderlich.

Umweltrelevanz

Entsprechend dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, wird die Planung zunächst in einem 3- stufigen Screening überprüft. Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien in den Prüfschritten 1 und 2 zu, ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Prüfschritt 1 – Abschichtung:

Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten.

Die gegenständliche Änderung ist durch das rechtswirksame Stadtentwicklungskonzept 1.0 nicht gedeckt. Eine Abschichtung ist nicht möglich, da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt.

Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien

a) Ausschlusskriterium „Geringfügige Änderung, kleine Gebiete“

Der relevante Schwellenwert von maximal 3.000m² wird überschritten, es liegt somit keine geringfügige Änderung vor.

b) Ausschlusskriterium „Eigenart und Charakter bleibt unverändert“

Der Änderungsbereich entspricht derzeit einer unbebauten Freifläche mit Waldbestand. Durch die Umwidmung wird eine teilweise Bebauung im Rahmen der touristischen Nutzung ermöglicht. Aufgrund der Nutzungsänderung in Verbindung mit der Größenordnung ist von einer Veränderung von Eigenart und Charakter auszugehen und kann das Kriterium nicht geltend gemacht werden.

c) Ausschlusskriterium „Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“

Umweltauswirkungen (im unbebauten Bereich) können nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Da keine Abschichtung und keines der Ausschlusskriterien geltend gemacht werden kann, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung („UEP“) erforderlich.

Obligatorischer Anwendungsbereich Umweltprüfung¹

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 1	Ja	Nein
1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.		x
2. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.		x
Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)		
1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge		x
2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50ha		x
3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000m ²		x
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge		x
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete		x
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge		x
7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen		x
8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2km Länge		x
9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 20 MW oder mit mind. 20 Konvertern		x
Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren)		
1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.		x
2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.		x
3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 25ha.		x
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D von mindestens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge		x
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mind. 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete		x
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge		x
7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mind. 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete		x
8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A		x
9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 10 MW oder mit mind. 10 Konvertern.		x

Nachdem kein UVP-Tatbestand zutrifft, resultiert aus der Prüfung der obligatorischen Anwendungsbereiche keine verpflichtende Umweltprüfung. Die Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes liegt mangels Schutzgut nicht vor.

¹ Tabelle lt. Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage 04/2011

Prüfschritt 3 – Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Folgenden werden mögliche Umweltauswirkungen anhand der definierten Themencluster und Sachthemen geprüft. Prüfgegenstand ist die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.04. Grundlagen sind:

- Das Stadtentwicklungskonzept 1.0 mit Entwicklungsplan inkl. Ersichtlichmachungen der obligaten Schutzgüter
- GIS Steiermark, Abfrage am 31.07.2025
- Bestandsaufnahme vor Ort

Das Ergebnis wird in die drei Kategorien dargelegt:

- 0 Keine Verschlechterung
- Verschlechterung
- Starke Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit		Lärm und Erschütterung
Es handelt sich grundsätzlich um eine nicht konfliktträchtige Randlage. Emissionen treten fallweise in Form von Motorenlärm bei der An- und Abreise von Wohnwägen und PKWs aus dem angrenzenden Campingplatz auf. Durch die Erweiterung ist von einer leichten Zunahme von Lärmemissionen durch mehr Besucher auszugehen. Im Vergleich zur Ist-Situation ist aufgrund der Größenordnung der bestehenden Campingplätze in Relation zur nunmehrigen Erweiterung die Veränderung jedoch geringfügig und vernachlässigbar. Erschütterungen durch die Campingplatznutzung sind auszuschließen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch Gesundheit	Luftbelastung und Klima
Gemäß GIS Stmk. Atlas – Klimaeignung liegt der Änderungsbereich außerhalb von Frischluftzubringern und Vorbehaltsflächen. In der Gebietsbeschreibung wird hierzu eine mäßige Eignung (3) für Wohnen angeführt und Bauland nicht ausgeschlossen. (Anmerkung: Referenz - die klimatische Eignung einer Sondernutzung im Freiland Camping wird nicht angeführt). Gemäß Klimaeignungskarte (GIS Stmk.) liegt der Änderungsbereich im Teilraum „Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis gute Durchlüftung. Emissionen treten fallweise durch die Entstehung von Feinstaub bei der An- und Abreise von Wohnwägen und PKWs aus dem angrenzenden Campingplatz auf. Durch die Änderung ist von einer geringfügigen Mehrbelastung aufgrund der Erhöhung des Verkehrs auszugehen. Durch die Campingnutzung selbst ist mit keinen Luftschadstoffen zu rechnen. Die zu erwartende Veränderung ist nutzungsbedingt vernachlässigbar.	

Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung

Bewertungsschlüssel: N: 1-5; I: 3-5; Db: 2-5; Dh: 1-4; G: 3; W: 3

Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung von Bauland z.B. im Sinne von Siedlungserweiterungen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen (Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten); bei der Planung von Industrie- und Gewerbestandorten ist die mögliche Anwehung zu den Talflanken zu beachten bzw. eine Mindestkaminhöhe von 30 m zu berücksichtigen, um einen möglichst ungehinderten Abtransport der Rauchgase zu gewährleisten (häufige seichte Talnebel und die generelle Tendenz zu seichten Bodeninversionen).

Abbildung 11: Beschreibung der Klimaeigenschaften (GIS Stmk.)

Aufgrund der unsensiblen klimatischen Rahmenbedingungen in der Ist-Situation und den vernachlässigbaren Auswirkungen durch die Änderung ist keine Verschlechterung zu erwarten.

Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung
--------------	---	------------------------

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Sachgüter
Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut, somit sind im Bestand keine Sachgüter gegeben. Neue Sachgüter sind durch die Errichtung von Infrastruktur (Straßen, etwaige Gebäude und Einfriedungen) zu erwarten, wodurch der Sachwert erhöht wird.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen		Land- und Forstwirtschaft
Die Fläche ist zur Gänze als Wald ausgewiesen. Gemäß Waldentwicklungsplan (GIS Stmk.) ist der Wald der Kategorie „Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion“ zugeordnet, eine Wirtschaftsfunktion ist somit nicht gegeben. Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind nicht gegeben. Zusammenfassend sind Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig „Land- und Forstwirtschaft“ nicht gegeben.		
Anmerkung: Die Auswirkung auf das Sachthema „Wald“ erfolgt weiter unten.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Mensch Nutzungen	Landschaftsbild / Ortsbild
Das Landschaftsbild um den Änderungsbereich zeichnet sich durch das Zusammenspiel aus Natur und sanfter touristischer Nutzung aus. Der Landschaftsraum wird durch Wiesen, Wälder sowie fließende und stehende Gewässer samt Ufervegetation geprägt und segmentiert. Richtung Norden grenzt der Mühlgang mit seiner Uferbegleitvegetation an, Richtung Osten besteht eine landwirtschaftliche Nutzfläche, Richtung Süden und Westen grenzt der bestehende Campingplatz an. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet LS-36 ist eine besondere Sensibilität dokumentiert. Eine Vorbelastung liegt durch den zweiseitigen Anschluss an den bestehenden Campingplatz im Südwesten und Südosten vor. Richtung Norden bleiben die Auswirkungen vernachlässigbar, da hier ein mindestens 10 Meter breiter Uferstreifen einschließlich dessen Bestandsvegetation erhalten bleibt und somit weiterhin eine naturräumliche Einfassung des künftigen Campingplatzes bestehen wird. Die stärksten Veränderungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind Richtung Osten zu erwarten, da die ggst. Waldfläche als visuell einfassendes Element verloren geht. Richtung Süden und Westen sind keine Verschlechterungen	

zu erwarten, da hier der bestehende Campingplatz als vorbelasteter Bereich angrenzt.

Für das Sachthema Landschaftsbild / Ortsbild ist eine Verschlechterung zu erwarten.

Beurteilung:	-	Verschlechterung
--------------	---	------------------

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Kulturelles Erbe
Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzzonen gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen Bodendenkmäler). Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Landschaft Erholung		Erholungs- und Freizeitqualitäten
Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an den touristischen Siedlungsschwerpunkt Röksee an. Im näheren Umfeld befinden sich Sport- und Freizeiteinrichtungen und insbesondere mit dem Röksee ein Naherholungsgebiet von lokaler und regionaler Bedeutung. Die Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Einrichtungen und Anlagen, vielmehr kann durch die Erhöhung der Nächtigungskapazität die bestehende Infrastruktur besser ausgenutzt werden.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie		Pflanzen
Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als Waldfläche dar. Er liegt im Landschaftsschutzgebiet, sonstige naturräumliche Schutzgebiete sind nicht gegeben. Die Auswirkungen durch den Waldverlust im ökologischen Aspekt wird im Sachthema Wald abgehandelt. Neben dem Baumbestand stellen Waldflächen typischerweise auch Lebensräume für weitere zahlreiche Pflanzenarten wie Sträucher, Moose, Straucharten, Waldblumen udgl. dar. Die Umwandlung einer naturnahen Freifläche in die Campingplatznutzung muss daher als Verschlechterung bewertet werden.		
Beurteilung:	-	Verschlechterung

Themencluster	Sachthema und Schutzgut
Naturraum Ökologie	Tiere
Der Änderungsbereich liegt im Randbereich des Lebensraumkorridors Nr. 107 „Mur“. Der Korridor verläuft in einer Länge von circa 25 Kilometer entlang der der südsteirischen Grenze von Spielfeld bis Bad Radkersburg. Er umfasst ein weitgehend durchgängiges Waldband entlang des Nord- und Südufers der Mur inkl. den Murauen. Der touristische Siedlungsschwerpunkt Röksee liegt in überwiegenden Teilen innerhalb des Lebensraumkorridors.	

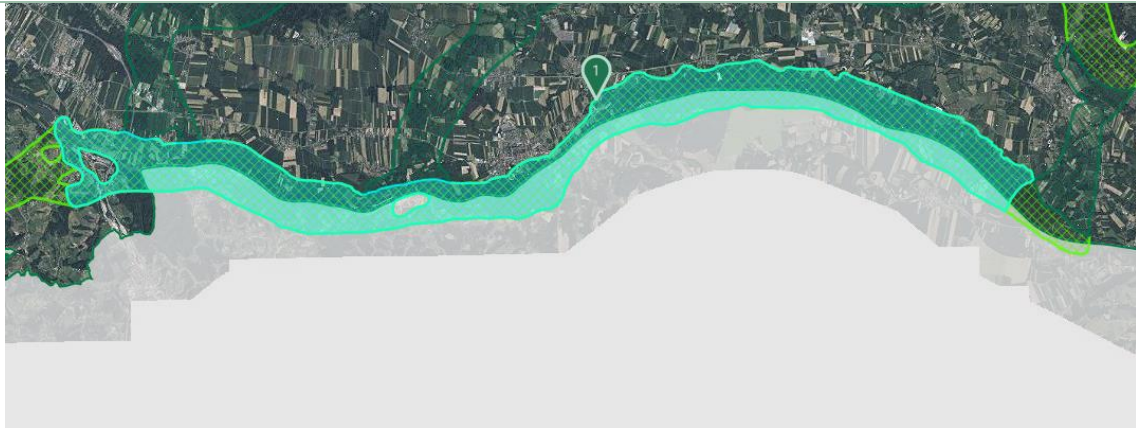


Abbildung 12: Der Lebensraumkorridor Nr. 107 erstreckt sich von Spielfeld bis Bad Radkersburg



Abbildung 13: Der Änderungsbereich liegt im Randbereich des Lebensraumkorridors

Die Änderungsfläche ist bewaldet und stellt daher typischerweise einen Lebensraum für Wildtiere dar. Hinsichtlich der Wildtierbewegung ist im Bereich der Änderung und dessen Umgebung davon auszugehen, dass diese vorrangig entlang des Mühlgangs samt dessen Ufervegetation und südlich des Röksees entlang der Mur stattfindet.

Waldflächen stellen hochwertige Lebensräume für die Tierwelt dar. Der Verlust und die geplante Folgenutzung führen zwangsläufig auch zum Lebensraumverlust, wodurch eine Verschlechterung für den Sachbereich gegeben ist. Dem ist lediglich entgegenzusetzen, dass der Mühlgang samt Uferbereich im Ausmaß von 10m von der Widmung ausgeklammert wird und weiterhin als Lebensraum und Wanderkorridor erhalten bleibt.

Beurteilung:	-	Verschlechterung
--------------	---	------------------

Themencluster		Sachthema und Schutzgut	
Naturraum Ökologie		Wald	
Die Fläche ist zur Gänze als Wald ausgewiesen. Laut Waldentwicklungsplan wird der Wald als „Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion“ eingestuft. Der Verlust im Ausmaß von 0,68 ha ist als Verschlechterung zu werten. Weiterführende Maßnahmen sind im Rodungsverfahren gemäß Forstgesetz 1975 zu setzen und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats als Raumordnungsbehörde.			
DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN		FUNKTIONSFLÄCHE	
politischer Bezirk: Südoststeiermark Forstbezirk/BFI: Südoststeiermark (62301)		Jahr / Revision: 2016 / 2. Revision	
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung
122	232	Wohlfahrtsfunktion	ja
Charakteristik		Ost-West ausgerichtetes Murtal von Seibersdorf bei Sankt Veit bis Laafeld sehr geringe Waldausstattung, hoher Laubholzanteil Intensiv landwirtschaftlich geprägtes Tal mit bachbegleitenden Gehölzstreifen bzw. mit Eichengalerien entlang ehemaliger Seitenarme der Mur und vereinzelter, inselartiger Waldfragmente Au-Waldstreifen mit maximaler Breite von 800m entlang der regulierten Mur Ballungszentren: Bad Radkersburg und Mureck 1 internationaler, 3 regionale und 1 lokaler Wanderweg 5 internationale und 20 regionale Radwanderwege Natura2000 Europaschutzgebiet Nr. 15 Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 Naturschutzgebiet Nr. 86c Forstlicher Sonderstandort Nr. 6 Windschutzanlagen Nr. 1-37, 39-87, 91, 92, 103, 104, 105, 106 Wasserschongebiete WO 10, 12, 13, 14	
Begründung §§		Beschreibung	
Schutzfunktion		§ 6 Abs. 2 lit. b 2. Teil (Erhaltung der Bodenkraft, ...) § 2 Abs. 3 (Windschutzanlagen) § 21 Abs. 1 Ziffer 2	
Wohlfahrtsfunktion		§ 6 Abs. 2 lit. c	
Erholungsfunktion		§ 6 Abs. 2 lit. d	
Wälder mit Objektschutzwirkung			
Nr	Objektklasse	Objekt	Gefahrenart
1	Klasse I	Landwirtschaftliche Intensivflächen (z.B. Gemüse, Obst, Wein), Äcker, Wiesen	Wind
2	Klasse III	Siedlungen, Orte, Weiler, Einzelgebäude	
Beeinträchtigungsmerkmale		Beeinträchtigte Waldfläche	
Verbisschäden, Fegeschäden		90%	
Baumartenentmischung, Einschichtigkeit		60%	
Verjüngungsmangel		70%	
Rodungsdruck		30%	
Erläuterungen / Zusatzangaben			
Neophyten (Goldrute, Drüsiges Springkraut und Staudenknöterich) sowie invasive bzw. sich invasiv vermehrende Baumarten (Götterbaum, Robinie, tlw. Traubenkirsche und Walnuß) lassen keine dem Auwald gerechte Naturverjüngung aufkommen.			
Ursachen der Beeinträchtigung		Planung: Gegenmaßnahme 1 Gegenmaßnahme 2	
Flächenwidmung		Nutzungsintensivierung Erhöhung des Flächenanteils mit forstlichen Gehölzen (auch Kurzumtriebsflächen)	
Wild		Regulierung Abschussentfernung	
Niederschlag (Klimaänderung)		waldbauliche Maßnahmen Förderung trocken- und wärmeresistenter Baumarten	
Pilze Eschentriebsterben		waldbauliche Maßnahmen Alternativbaumarten	

Abbildung 14: Auszug Waldentwicklungsplan (GIS Stmk.)

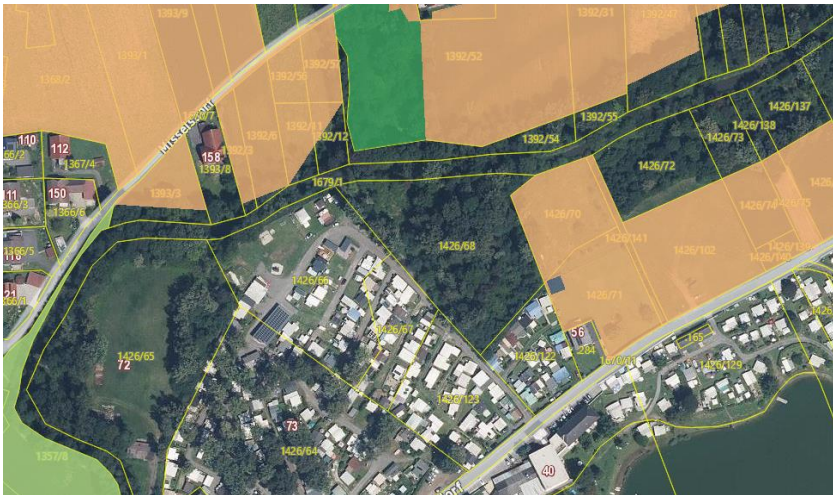
Es wird hierzu lediglich angemerkt, dass der Widmungswerber Flächen für etwaige Ersatzaufforstungen bekanntgegeben hat und der Gemeinderat von einem adäquaten Ausgleich des Waldverlusts ausgeht.

Beurteilung:	-	Verschlechterung
--------------	---	------------------

Abbildung 14: Auszug Waldentwicklungsplan (GIS Stmk.)

Es wird hierzu lediglich angemerkt, dass der Widmungswerber Flächen für etwaige Ersatzaufforstungen bekanntgegeben hat und der Gemeinderat von einem adäquaten Ausgleich des Waldverlusts ausgeht.

Beurteilung: - Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut	
Ressourcen		Boden (und Altlasten)	
Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut und unversiegelt. Mangels Bewertung der Bodenfunktion im GIS Stmk. Atlas für Waldflächen (die Bodenfunktionsbewertung ist auf landwirtschaftlich genutzte Böden im Anschluss an den Dauersiedlungsraum beschränkt und umfasst keine Waldflächen) kann der Raumwiderstand im Änderungsbereich nicht unmittelbar abgeleitet werden.			
 Abbildung 15: Bodenfunktionsbewertung (GIS Stmk.)			
Mit der Änderung erfolgt eine teilweise Inanspruchnahme von Boden. Im Rahmen der geplanten Nutzung ist eine teilweise Bebauung (befestigte Flächen, Sanitäreinrichtungen udgl.) zu erwarten. Als Maßnahme ist lediglich auf die Beschränkung des Grads der Bodenversiegelung im Räumlichen Leitbild auf maximal 15% des Geltungsbereichs hinzuweisen. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung ist dennoch eine Verschlechterung auf das Sachthema Boden – mathematisch um 15 Prozent – gegeben. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Altlasten(verdachts-) flächen, sodass dahingehend keine Verschlechterungen gegeben sind.			
Beurteilung:		-	Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Grund- Oberflächenwässer
Der Änderungsbereich liegt gemäß GIS Stmk.		
• außerhalb wasserrechtlich bewilligter Anlagen, • im Widmungsgebiet „Tiefengrundwasser“ gemäß Regionalprogramm Tiefengrundwasser • außerhalb von Wasserschongebieten • im Nahebereich des öffentlichen Wasserguts „Mühlgang“		
Durch die Änderung ist mit einer teilweisen Versiegelung des Bodens und Bebauung zu rechnen. Auf wasserrechtlich bewilligte Anlagen, auf den Mühlgang sowie auf den Grundwasserschutz sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Probleme mit Oberflächenwässern bekannt. Entlang der Mur liegen zudem erfahrungsgemäß sickerfähige Schotterböden vor. Im Räumlichen Leitbild wurde der Grad der Bodenversiegelung auf maximal 15 Prozent beschränkt, sodass ein erheblicher Anteil als unversiegelte und sickerfähige Fläche verbleibt. Die Auswirkungen auf den Sachbereich sind in Summe gering und zu vernachlässigen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Mineralische Rohstoffe
Es sind keine Rohstoffvorrangzonen gemäß REPRO bzw. Abbaugelände betroffen.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Themencluster		Sachthema und Schutzgut
Ressourcen		Naturgewalten und geologische Risiken
Gemäß Datensatz zum FWP 1.0 und Gefahrenhinweiskarte GIS Stmk. Atlas sind im Änderungsbereich sind keine Gefährdungen durch Hochwasser oder Erdrutsch gegeben.		
Beurteilung:	0	Keine Verschlechterung

Zusammenfassung

Für die einzelnen Sachthemen wird zusammenfassend Folgendes festgestellt:

Themencluster	Sachthema und Schutzgut	Beurteilung
Mensch/ Gesundheit	Lärm und Erschütterungen	0
	Luftbelastung und Klima	0
Mensch/ Nutzungen	Sachgüter	0
	Land- und Forstwirtschaft	0
Landschaft/ Erholung	Landschaftsbild/ Ortsbild	-
	Kulturelles Erbe	0
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	0
Naturraum/ Ökologie	Pflanzen	-
	Tiere	-
	Wald	-
Ressourcen	Boden und Altlasten	- (Boden)
	Grund- Oberflächenwasser	0
	Mineralische Rohstoffe	0
	Naturgewalten und geologische Risiken	0

Aus der UEP ist ableitbar, dass aus der Änderung für insgesamt 5 Sachthemen eine Verschlechterung zu erwarten ist. Erhebliche Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Gemäß dem Schema im UEP-Leitfaden (Abteilung 13) ist ab zwei Verschlechterungen von Sachthemen eine Umweltprüfung mit Umweltbericht zu erstellen. Siehe hierzu die folgende Abbildung.

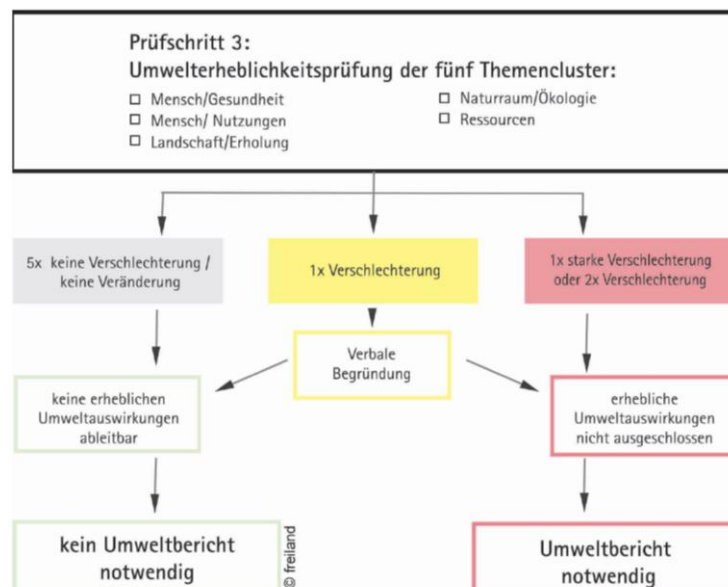


Abbildung 16: Schema UEP/UP (Leitfaden Abt. 13)

Umweltprüfung mit Umweltbericht

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes im touristischen Siedlungsschwerpunkt Röksee im Ausmaß von 6.753m². Der Bedarf resultiert aus der kontinuierlichen Auslastung im Bestand und hohen bzw. wachsenden Nachfrage im Camping-tourismus.

Ziele der Planänderung:

- Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes, um auf die steigende Nachfrage reagieren zu können
- Unterstützung eines bestehenden Betriebs in seiner betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Durch die Planung ist dessen Flächenbedarf mittel- bis und langfristig abgedeckt
- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des touristischen Schwerpunkts der Stadtgemeinde
- Wirtschaftlich Stärkung der lokalen und regionalen Betriebe
- Stärkung der Region in seiner touristischen Bedeutung
- Steigerung der Wertschöpfung
- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde durch Steigerung der Einnahmen aus dem Tourismussektor

Derzeitiger Umweltzustand

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als unbebaute und unversiegelte Waldfläche dar. Die geplante Nutzung sieht in eine Rodung des Waldes und Errichtung eines Campingplatzes mit einer teilweisen Bebauung und Versiegelung vor. Daraus resultieren aus der Umwelterheblichkeitsprüfung Verschlechterungen für folgende Sachthemen:

Sachthema	Kurzbegründung
Landschaftsbild/ Ortsbild	Veränderung des Landschaftsbilds von bisher Wald in Campingplatz, Lage im Landschaftsschutzgebiet
Pflanzen	Verlust von Vegetationsbestand
Tiere	Verlust von Lebensraum von Wildtieren, Lage im Lebensraumkorridor
Wald	Verlust von Wald (aus ökologischer Sicht)
Boden	Teilweise Inanspruchnahme eines unbebauten und unversiegelten Bodens

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der bisherige Zustand (Freifläche mit Waldbestand) erhalten. Die hohe Nachfrage an Flächen für die Campingplatznutzung kann nicht gedeckt werden. Durch die Auslastung des bestehenden Campingplatzes verbleibt aus betriebsorganisatorischer Sicht lediglich die Neugründung an einer anderen Stelle.

Veränderungen und Auswirkungen

Die Verschlechterungen in der Umwelterheblichkeitsprüfung für die Sachthemen Pflanzen, Tiere und Wald resultieren vorrangig durch den Waldverlust und dessen ökologische Bedeutung. Mit der zu erwartenden Rodung und Nachnutzung als Campingplatz geht gleichzeitig auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Vor allem aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist die Umwandlung der Freifläche in Campingplatz als Verschlechterung für das Sachthema Landschaftsbild/ Ortsbild zu werten. Auswirkungen auf den Sachbereich Boden sind durch die zu erwartende Teilbebauung und -versiegelung im Rahmen der Campingplatznutzung gegeben.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Soweit auf Ebene des Stadtentwicklungskonzepts möglich, wird durch die Verordnung eines Räumlichen Leitbilds versucht, die Umweltauswirkungen bestmöglich zu minimieren. Trotz geringem Regelungsumfang können hierdurch erhebliche Umweltauswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden minimiert werden. Das Sachthema Wald liegt nicht im Kompetenzbereich des Gemeinderates und wird hierzu neuerlich auch die Mechanismen des Rodungsverfahrens (mit vermutlich zu erteilenden) Ersatzmaßnahmen verwiesen.

Die Festlegungen des Räumlichen Leitbilds haben in Bezug auf die sich verschlechternden Sachthemen voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Festlegung	Sachthema
Beschränkung Grad der Bodenversiegelung	Pflanzen, Tiere, Boden
Vorschreibung 20 Bäume und Hecke	Pflanzen, Tiere, Orts- und Landschaftsbild
Qualitätsvorgaben Pflanzen	Pflanzen, Tiere
Beschränkung Einfriedungen	Tiere, Orts- und Landschaftsbild

Mit den Festlegungen im Räumlichen Leitbild werden somit den negativen Umweltauswirkungen auf die Sachthemen Landschaftsbild/ Ortsbild, Pflanzen, Boden und Tiere zumindest teilweise entgegengewirkt. Eine Mindestausstattung an Freiraum und Grünraumausstattung im Planungsgebiet wird sichergestellt. Durch die Festlegung des Grads der Bodenversiegelung wird die Verbauung und Versiegelung eingeschränkt und bleiben 85 % des Planungsgebiet als sickerfähige Freifläche erhalten.

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen wird die Einfügung des Campingplatzes in das Orts- und Landschaftsbild begünstigt. Die Auswirkungen auf den Umgebungsbereich werden eingeschränkt. Bereits auf Ebene der Widmungsabgrenzung im Stadtentwicklungsplan wird zudem der Uferbereich entlang des Mühlgangs freigehalten. Somit bleibt die gewässerbegleitende Vegetation als naturräumlicher Sichtschutz erhalten.

Mit der Vorgabe, dass Einfriedungen einen Abstand von 25cm zum Boden freizuhalten haben, wird die Barrierewirkung zumindest für Kleinsäuger (z.B. Hasen) minimiert.

Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderung können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Sachthemen Pflanzen, Wald und Tiere

Zwar überschreitet das Flächenausmaß die Kleinräumigkeit, im Vergleich zur Ausstattung im Gemeindegebiet sind die Umweltauswirkungen auf die Sachthemen Forstwirtschaft, Pflanzen und Wald, welche primär aus dem Verlust von Wald im Ausmaß von 6.753m² resultieren, jedoch vernachlässigbar. Gemäß Datensatz zum Flächenwidmungsplan 1.0 beträgt der Anteil an Waldflächen im Gemeindegebiet circa 1100 Hektar. Der Änderungsbereich misst 0,68 Hektar. Der anteilmäßige Verlust von Wald durch die ggst. Änderung beträgt somit lediglich 0,06 %. Die Auswirkungen durch die Änderungen sind somit äußerst geringfügig und gesamtlich betrachtet vernachlässigbar.

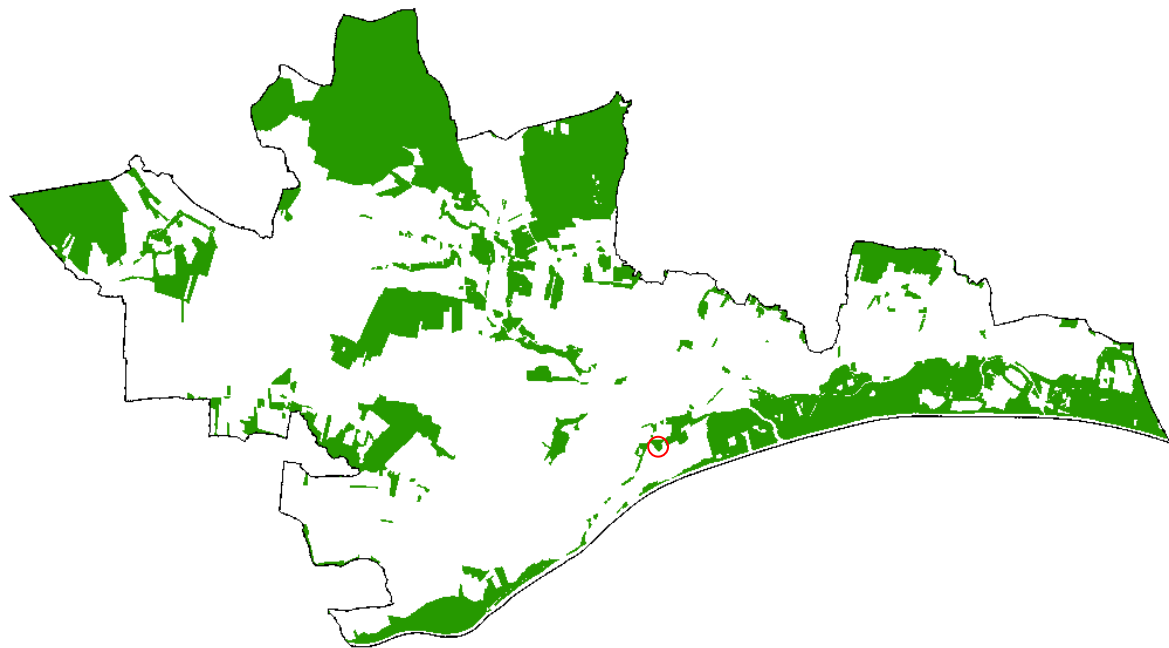


Abbildung 17: Gemeindegebiet Mureck mit Waldflächen laut Forstgesetz. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des roten Kreises.

Ergänzend wird auf die Kompensationsmaßnahmen im Zuge des forstrechtlichen Verfahrens hingewiesen, in dem der Grundeigentümer voraussichtlich zu einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle oder zu einer Entschädigungsleistung, mit der neue Waldflächen geschaffen werden können, verpflichtet wird.

Auswirkungen auf das Sachthema Pflanzen: Mit Ausnahme der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist keine Schutzprädikat wie insbesondere Naturschutzgebiete, Biotope oder Wiesen im Rahmen von Vertragsnaturschutz etc. betroffen. Es ist daher kein Indiz für einen besonders artenreichen und wertvollen Pflanzenbestand gegeben. Demgegenüber steht die Verpflichtende Bepflanzung des Änderungsbereichs, wodurch zumindest eine Mindestausstattung an Grünraum gewährleistet wird.

Auswirkungen auf das Sachthema Tiere: Weitläufig betrachtet stellt die Änderungsfläche einen Ausläufer der großflächig zusammenhängenden Waldflächen in den Murauen und einen Übergangsbereich zum Siedlungsraum dar. Lokal betrachtet wird der Änderungsbereich zweiseitig von bestehender Campingplatznutzung eingefasst. Aufgrund der Siedlungsnähe mit intensiver und fortgeschrittener touristischer Nutzung sind bereits Barrieren und eine starke Vorbelastung gegeben. Qualitativ liegt kein für Wildtiere besonders wertvoller Lebensraum vor. Die für die Wildökologie wesentlich bedeutenderen Flächen liegen im Bereich der großflächig zusammenhängenden Waldflächen in den Murauen östlich des Röksees.

Durch die Änderung erfolgt keine Fragmentierung von Lebensräumen für Wildtiere. Der Änderungsbereich stellt sich in Betrachtung der gesamten Waldstruktur als „punktuelle Erweiterung“ der linearen Grünraumstruktur entlang des Gewässers Mühlgang dar. Die Lage im Lebensraumkorridor Nr. 107 ist lediglich randbereichlich. Hinsichtlich der Wildtierbewegung ist im Bereich der Änderung und dessen Umgebung davon auszugehen, dass diese vorrangig entlang des Mühlgangs samt dessen Ufervegetation und südlich des Röksees entlang der Mur stattfindet. Die Korridorfunktion und Vernetzung der unterschiedlichen Teilräume bleibt durch die Freihaltung des Gewässers samt 10m Uferbereich erhalten und wird durch die Änderung nicht zerstört.

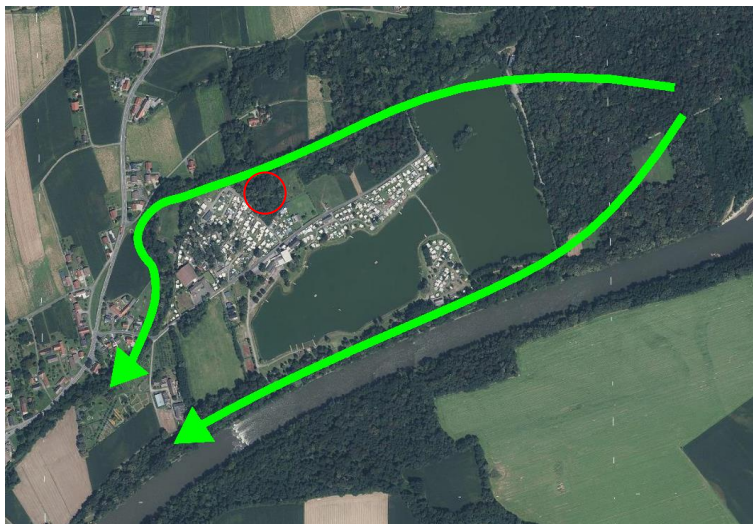


Abbildung 18: Schematische Skizze von möglichen Wildtierbewegungen entlang von linearen Wald- und Gehölzstrukturen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des roten Kreises. Die Korridorfunktion bleibt erhalten.

Der Verlust an Lebensraum für Wildtiere ist durch die Gegenüberstellung der Änderungsfläche mit der Gesamtfläche von Wald im Gemeindegebiet quantifiziert. Der anteilmäßige Verlust ist mit 0,06 % äußerst gering. Dabei sind (wild-)ökologisch hochwertige Flächen im Freiland, welche nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, noch nicht eingerechnet. Die Auswirkungen durch die Änderungen sind somit äußerst geringfügig und gesamtheitlich betrachtet vernachlässigbar.

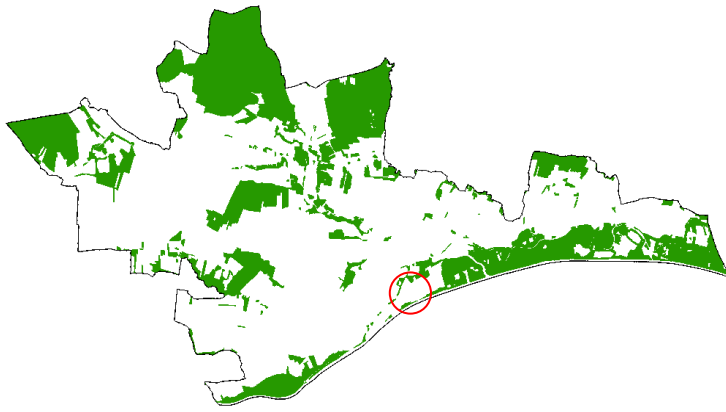


Abbildung 19: Gemeindegebiet Mureck mit Waldflächen laut Forstgesetz. Wild-ökologisch bedeutende Strukturen durch großflächig zusammenhängende Waldflächen befinden sich vor allem im südwestlichen und südöstlichen sowie im nördlichen Gemeindegebiet. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des roten Kreises in einem Ausläufer der Murauen und Übergangsbereich zum Dauersiedlungsraum.

Sachthema Wald: Wie oben beschrieben ist der Verlust an Waldflächen im Vergleich zur quantitativen Gesamtausstattung im Gemeindegebiet vernachlässigbar. Demgegenüber steht – aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung von Waldflächen ein generelles Waldwachstum in der Steiermark gegenüber, welche durch Zahlen und Fakten auf der Homepage der Waldwirtschaftscharta Steiermark belegt werden:

- » *In der Steiermark wächst alle vier Sekunden ein Kubikmeter Holz nach. Das entspricht einem Würfel mit einer Seitenlänge von einem Meter.*
- » *Die Steirische Waldfläche beträgt 1,006 Millionen Hektar. Das entspricht einer quadratischen Fläche von ca. 100 x 100 Kilometer Seitenlänge. Die Waldfläche der Steiermark ist gleich groß wie die gesamte Waldfläche der Schweiz.*
- » *Seit der letzten Waldinventur vor sieben Jahren hat der steirische Wald um 4.000 Hektar (ein Hektar sind 10.000 m²) zugenommen. Das entspricht der doppelten Größe des Wörthersees.*

(Quelle: <https://www.waldwirtschaftscharta.at/kennzahlen/steirischer-wald>)

Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Rahmen der ggst. Änderung erfolgt auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und Interessensabwägung. Die Änderung ist nicht als Paradigmenwechsel der Gemeinde zu interpretieren.

Erhebliche Verschlechterungen auf das Sachthema Landschaftsbild/ Ortsbild sind aus folgenden Gründen auszuschließen: Die Erweiterungsfläche liegt im Übergangsbereich zwischen dem Dauersiedlungsraum (Ortsteil Misselsdorf) und den großflächigen Waldflächen in den Murauen.

Die Änderungsfläche ist räumlich dem Teilraum Röksee zuzuordnen – ein neuer Teilraum wird durch die Änderung nicht begonnen bzw. beansprucht. Der Teilraum Röksee wird durch den Mühlgang samt gewässerbegleitender Gehölzstruktur im Norden, den Murauen östlich des Sees und der Mur samt Waldkulisse im Süden naturräumlich abgegrenzt. In Verbindung mit dem Naturbestand und dem ebenen Gelände ist keine Fernwirksamkeit auf den Änderungsbereich gegeben. Die Auswirkungen auf das Sachthema Landschaftsbild/ Ortsbild beschränken sich daher lediglich auf die unmittelbare Umgebung.

Die Änderungsfläche schließt im Südwesten und Südosten zweiseitig an den bestehenden Campingplatz an. Das angrenzende Ortsbild wird durch bauliche Anlagen im Rahmen der touristischen Nutzung (Campingwägen, Mobile Homes, Überdachungen, Sanitäreinrichtungen, Gasthaus, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einfriedungen etc.) und die Infrastruktur aus Ver-

kehrflächen, Stromleitungsnetz udgl. geprägt. Somit ist eine Vorbelastung durch fortgeschrittene anthropogene Einflüsse im unmittelbaren Anschluss gegeben.

Um die Auswirkungen auf das Sachthema Landschaftsbild / Ortsbild zu kompensieren und die Einfügung des Campingplatzes zu begünstigen werden im Räumlichen Leitbild verbindliche Vorgaben für das Bauverfahren vorgeschrieben. Es wird eine Mindestausstattung an Freiraum und Grünraumausstattung sichergestellt. Die verordnete Hecke im Osten schränkt die Wahrnehmung des Erweiterungsbereichs in diese Richtung ein. Zudem wird im Norden der Uferbereich des Mühlgangs durch die Änderung nicht in Anspruch genommen. Somit verbleibt die gewässerbegleitende Vegetation als naturräumlicher Sichtschutz, Teilraumabgrenzung und landschaftsprägendes Gliederungselement erhalten. Richtung Osten als einzig einsehbarer Bereich wird eine Hecke als naturräumlicher Abschluss verordnet.

Im Vergleich zur Ist Situation, bei Gesamtbetrachtung des Teilraums unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die touristische Nutzung im angrenzenden Gebiet sowie bei Einhaltung der Verordnung des Räumlichen Leitbilds, ist durch die Änderung keine erhebliche Verschlechterung für das Sachthema Landschaftsbild / Ortsbild gegeben.

Erhebliche Verschlechterungen auf das Sachthema Boden sind aus folgenden Gründen auszuschließen:

Im Räumlichen Leitbild erfolgt mit der Festlegung des Grad der Bodenversiegelung eine Einschränkung der Bodenversiegelung. Dadurch bleiben sickerfähiger Freiflächen im Ausmaß von mindestens 85 Prozent im Planungsgebiet erhalten. Die gänzliche Kompensation der Inanspruchnahme von Boden kann naturgemäß nicht erfolgen. In Gesamtbetrachtung des Schutzguts Boden ist die Änderung jedoch von vernachlässigbarem Ausmaß. Im Hinblick auf die Lage im zweiseitigen Baulandanschluss und dem touristischen Siedlungsschwerpunkt ist die Änderung darüber hinaus angemessen. Zudem kommt, dass es sich im ggst. Fall um eine Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes handelt und im Vergleich zu einer alternativen Neugründung samt Herstellung der gesamten Basis-Infrastruktur weitaus bodenschonender ist.

Alternativenprüfung

Auf die Planungsüberlegungen zur Standortwahl wurde bereits im Erläuterungsbericht zur Bestandsaufnahme eingegangen. Grundsätzlich ist auf die Lage im direkten Anschluss an den touristischen Siedlungsschwerpunkt Röksee hinzuweisen. Der Änderungsbereich ist dem Siedlungsschwerpunkt räumlich zuzuordnen. Er grenzt im Südwesten und Südosten unmittelbar an den bestehenden Campingplatz. Die Erweiterung deckt sich mit den Intentionen der Stadtgemeinde, den Ortsteil touristisch und schwerpunktmäßig weiterzuentwickeln. Aufgrund der bestehenden Infrastruktur verfügt der Standort über hervorragende raumplanerische Bedingungen, da die Einrichtungen und Nutzungen gegenseitige Synergieeffekte heben.

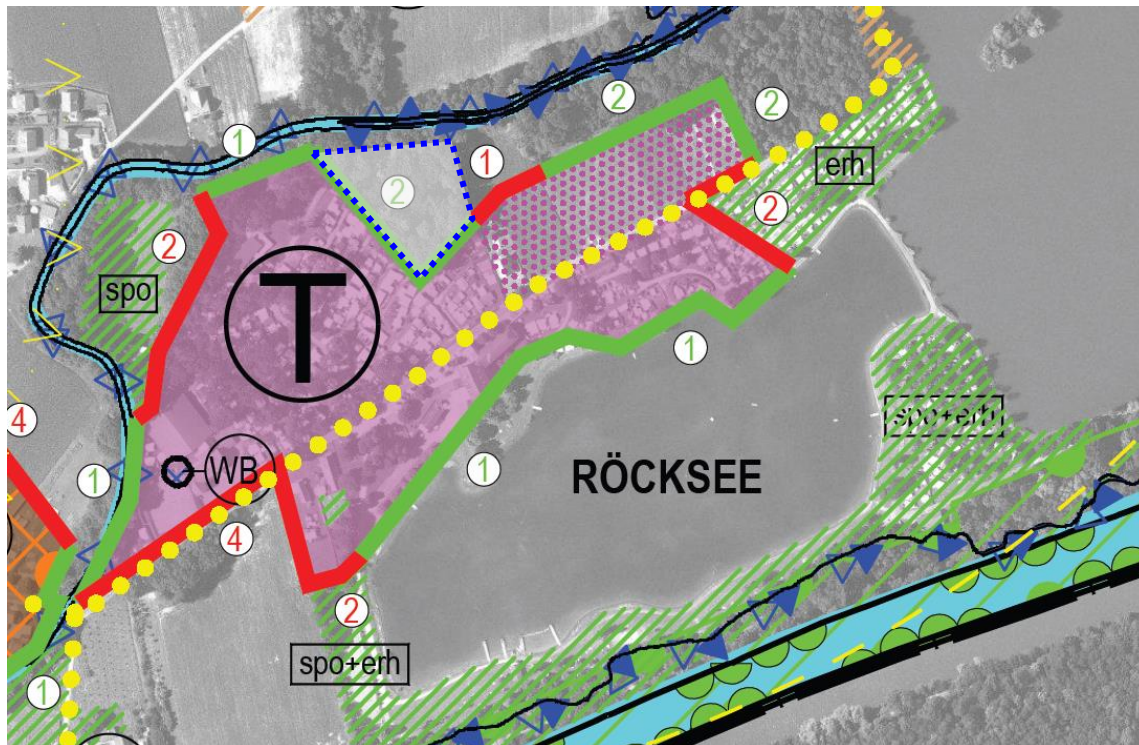


Abbildung 20: Ausschnitt aus dem ÖEP 1.0 (o.M.) mit schematischer Änderungsfläche (blau Punktlinie)

Da es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes handelt sind folgende Kriterien bei der Standortwahl wesentlich:

1. Räumlicher Anschluss: Eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes wird gegenüber einer Neugründung an anderer Stelle präferiert. Es liegt im betriebsorganisatorischen Interesse, die Erweiterungsfläche über die bestehende Infrastruktur zu versorgen. Das wird aus raumplanerischer Sicht befürwortet, da es einer wirtschaftlichen Aufschließung und effizienten Nutzung der Ressourcen entspricht. Die Vorgabe der räumlichen Nähe in Form eines Anschlusses an den bestehenden Campingplatz reduziert die in Frage kommenden Flächen für eine Erweiterung auf den unmittelbaren Umgebungsbereich. Damit scheidet das großräumige Entwicklungspotenzial gemäß Stadtentwicklungsplan 1.0 im Nordosten des Siedlungsgebiets Röksee aus. Die Distanzen zu den Versorgungseinrichtungen in der Bestandsanlage sind zu groß, womit wiederum eine Aufschließung in der Größenordnung einer Neugründung erforderlich wäre (Anm.: Bei den Campingplatzanlagen nördlich und südlich des Rökseewegs handelt es sich um zwei unterschiedliche Betreiber).

2. Verfügbarkeit: Die kurzfristige Verfügbarkeit von Flächen entscheidet, losgelöst von etwaigen Festlegungen in den Planungsinstrumenten der örtlichen Raumplanung, über die Um-

setzbarkeit einer Planung. Daher spielen auch die Eigentumsverhältnisse bzw. die Bereitschaft der Grundeigentümer eine wesentliche Rolle bei der Standortwahl.

Der Bestandscampingplatz umfasst die Grundstücke 1426/64, 1426/66, 1426/67, 1426/123 und 1426/122 KG Gosdorf. Aus räumlich-funktioneller Perspektive und losgelöst von überörtlichen und örtlichen Festlegungen oder Ersichtlichmachungen eignen sich die Erweiterungsrichtungen Nordosten und Nordwesten gleichermaßen. Beide Flächen verfügen über einen direkten Anschluss an den bestehenden Campingplatz. Alle anderen Richtungen scheiden für eine Erweiterung aus, da die Flächen bereits bebaut sind oder in einem anderen Teilraum - und damit räumlich getrennt von der Bestandsanlage - liegen.

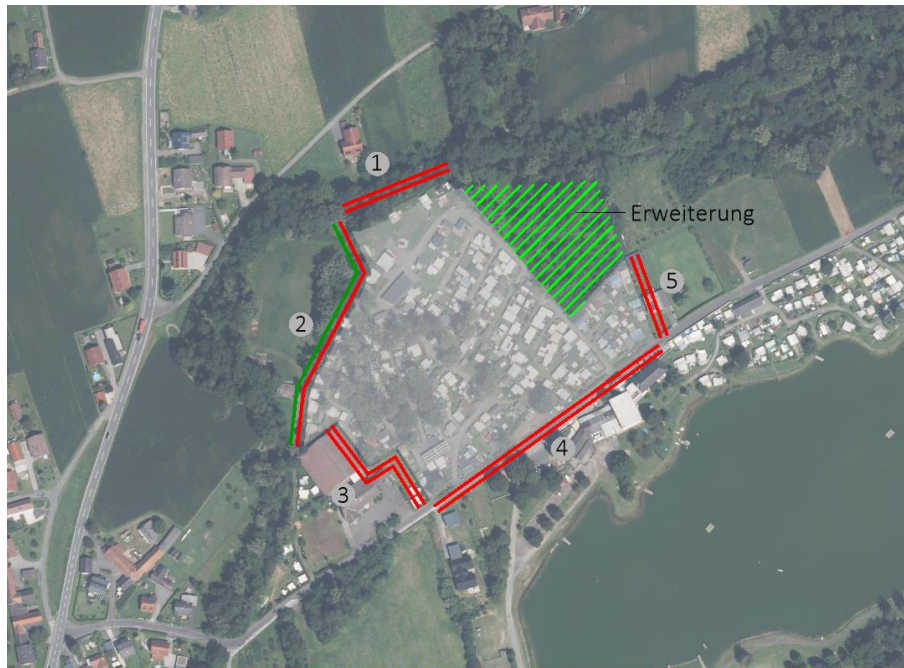


Abbildung 21: Bestandscampingplatz mit Beurteilung der Entwicklungsrichtungen



Abbildung 22

Das Grundstück 1426/65 KG Gosdorf steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zu Verfügung, daher scheidet die Entwicklungsrichtung Nordwesten ebenfalls aus. Das Grundstück 1426/68 liegt im Eigentum des Antragstellers und ist daher kurzfristig verfügbar. Durch den zweiseitigen Anschluss an den bestehenden Campingplatz ist die Fläche für die Erweiterung geeignet. Sie ist direkt an die bestehende innere Ver-

kehrerschließung angebunden. Die Sanitäreinrichtungen sind in angemessener fußläufiger Distanz zu erreichen (vgl. Abbildung 22) Aufschließungsinvestitionen sind überschaubar und kann die bestehende Infrastruktur verwendet und effizient ausgenutzt werden.

Relevante Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung (Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes) sind insbesondere folgende Raumordnungsgrundsätze und -ziele gemäß § 3 StROG 2010 bedeutend:

§ 3 StROG 2010	Anmerkungen
(1) Folgende Raumordnungsgrundsätze sind für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich:	
1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.	☛ Die Erweiterung eines Campingplatzes als Alternative zu einer Neugründung entspricht einem nachhaltigen, sparsamen und wirtschaftlichen Umgang. Die vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten sind vollflächig konsumiert.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.	☛ Die Erweiterung eines Campingplatzes im Vergleich zu einer Neugründung ist wirtschaftlich und effizient. Der Änderungsbereich ist dem touristischen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde zuzuordnen. Er verfügt über einen 2-seitigen Anschluss an bebautes Bauland.
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.	☛ Es sind lage- und nutzungsbedingt keine Konflikte zu erwarten. Mit Ausnahme des Forstrechts werden keine überörtlichen Planungen wesentlich beeinträchtigt. Demgegenüber stehen raumplanerisch und räumlich geeignete Bedingungen.
(2) Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:	
1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	☛ Änderung erfolgt vorrangig im touristischen und wirtschaftlichen Interesse.
2. Entwicklung der Siedlungsstruktur	
a) nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),	☛ Die Änderung entspricht der Erweiterung einer bestehenden Anlage und liegt in einem Siedlungsschwerpunkt.
b) im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,	☛ Die Größe der Erweiterung ist bedarfsgerecht und deckt mittel- bis langfristig den Bedarf des Betriebs ab.
c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,	☛ Wird überwiegend erfüllt. Auf die Erläuterungen zu den Umweltauswirkungen betreffend Wald hinsichtlich der ökologischen Tragfähigkeit wird verwiesen.
d) von innen nach außen,	☛ Die Änderung schließt zweiseitig an bebautes Bauland an und entspricht der Erweiterung einer bestehenden Anlage.
e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen,	☛ Erfolgt nicht
f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur	☛ Der Änderungsbereich ist dem touristischen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde zuzuordnen. Die Erweiterung des Campingplatzes im Vergleich zu einer Neugründung kann wirtschaftlich aufgeschlossen werden. Zudem kann die bestehende Infrastruktur effizienter genutzt werden können.
g) im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,	☛ Für die Änderung nur bedingt relevant. Die nächstgelegene Haltestelle des öffentlichen Verkehrs liegt ca. 750m entfernt (Haltestelle Misselsdorf Ort, Buslinie 560 Leibnitz-Bad Radkersburg)
h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,	☛ Für die Änderung nur bedingt relevant, da Energiebedarf bei Camping erfahrungsgemäß gering ist. Laut Luftbild sind bestehende Sanitäranlagen mit Solar- und Photovoltaikanlagen bestückt.
i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen,	☛ Wird erfüllt. Klimaschutzziele bleiben unberührt
j) unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.	☛ Wird erfüllt. Keine Naturgefahren gegeben.
k) durch die Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben, der Änderung bestehender Seveso-Betriebe und von neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft derartiger Betriebe, einschließlich der Verkehrswege, der öffentlich genutzten Örtlichkeiten und der	☛ Nicht relevant

Siedlungsgebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache schwerer Unfälle sein oder das Risiko solcher Unfälle vergrößern oder deren Folgen verschlimmern können.	
3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch	➡ Nicht relevant. Zumindest werden durch die touristische Nutzung Einrichtungen geschaffen, die auch der lokalen Bevölkerung zu Gute kommt (Sport-/Freizeit-/Naherholungseinrichtungen)
a) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,	➡ Wird erfüllt. Erweiterung ausgehend vom 2-seitigen Baulandanschluss.
b) geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,	➡ Nicht relevant.
c) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie	➡ Wird durch die Infrastruktur im Siedlungsschwerpunkt mit lokaler und regionaler Bedeutung erfüllt. Änderung stärkt bestehende Infrastruktur.
d) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.	➡ Wird durch die Infrastruktur im Siedlungsschwerpunkt mit lokaler und regionaler Bedeutung erfüllt. Änderung stärkt bestehende Infrastruktur.
4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.	➡ Keine erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsbild. Erhaltung der landschaftsgliedernden und ökologisch bedeutsamen Strukturen und Elemente.
5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.	➡ Nicht relevant. Wird durch entsprechende Standortwahl und verordnete Maßnahmen erfüllt.
6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere	➡ Wird durch entsprechende Standortwahl und Abgrenzung erfüllt. Lage im touristischen Siedlungsschwerpunkt.
a) für Wohnsiedlungen,	➡ Nicht relevant
b) Gewerbe- und Industriebetriebe,	➡ Nicht relevant
c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,	➡ Wird erfüllt.
d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,	➡ Wird erfüllt.
e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,	➡ Wird erfüllt. Auswirkungen auf Forstwirtschaft vernachlässigbar (hier: Wohlfahrtsfunktion). Landwirtschaftliche Nutzung nicht betroffen.
f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.	➡ Nicht relevant (keine Vorkommen bekannt)

Untersuchungsrahmen

der Untersuchungsrahmen beschränkt sich auf die von der Änderung unmittelbar betroffene Grundstücksfläche 1426/68 KG Gosdorf. Nennenswerte Auswirkungen auf den Umgebungsraum sind de facto auszuschließen (vgl. Kapitel Umweltauswirkungen). Ausgenommen davon sind die Sachthemen Landschaftsbild/ Ortsbild sowie Tiere, dessen Untersuchungsraum größer gefasst wurde.

Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden auf Basis der vorliegenden Daten (GIS Steiermark, STEK 1.0, Flächenwidmungsplan 1.0) sowie auf Basis der Bestandsaufnahme vor Ort in Verbindung mit den Verordnungsinhalten prognostiziert.

Umweltauswirkungen

Die allgemeine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen erfolgte im Rahmen der UEP. Für jene Themenbereiche, für welche keine Veränderung/keine Verschlechterung zu erwarten ist, erübrigt sich eine vertiefende Überprüfung. Die Themenbereiche bei denen eine Verschlechterung festgestellt wurde, wurden beurteilt. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten ausgeschlossen werden.

Monitoring

Das Monitoring dient insbesondere der Umsetzung verordneter und vorgeschlagener Maßnahmen und ist wesentliches Instrument um Umweltauswirkungen einzudämmen und zu kompensieren. Wesentlich sind die vollständige Einhaltung und Umsetzung **aller** Verordnungsinhalte, insbesondere jene des Räumlichen Leitbilds. Zuständig sind hierfür der Projektwerber bzw. Konsenswerber einerseits sowie die im Projektgenehmigungsverfahren zuständigen Behörden andererseits.

Zusammenfassende Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umwidmung der Fläche für die Erweiterung des Campingplatzes ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Änderung erfolgt im touristischen und wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde.

- » Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Sachthemen Pflanzen und Wald können aufgrund des verhältnismäßig vernachlässigbar geringen Flächenausmaßes der Änderung und Verlusts im Vergleich zur Gesamtausstattung Wald im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.
- » Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Sachthema Landschaftsbild / Ortsbild können insbesondere durch die Vorbelastung des zweiseitig angrenzenden Campingplatzes, durch die Erhaltung landschaftsprägender Strukturen und bei Umsetzung der Verordnung des Räumlichen Leitbilds ausgeschlossen werden.
- » Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Sachthema Tiere können insbesondere aufgrund des verhältnismäßig vernachlässigbar geringen Verlusts von Lebensräumen sowie durch die Erhaltung wildökologisch bedeutender Strukturen in Verbindung mit einem anthropogen vorbelasteten Bereich durch den zweiseitigen Anschluss an eine Campingplatznutzung ausgeschlossen werden.
- » Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Sachthema Boden können insbesondere durch das verhältnismäßig vernachlässigbar geringe Flächenausmaß der Änderung und bei Umsetzung der Verordnung des Räumlichen Leitbilds ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und die Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen (§§ 5a und 5b)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch die achtwöchige Auflage der Umweltprüfung und des Umweltberichts entsprechend § 5a StROG 2010 gewährleistet. Als zuständige Umweltbehörde gilt das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13. Eine Konsultation der Nachbargemeinden ist durch eine entsprechende Verständigung im Auflageverfahren gewährleistet. Eine grenzüberschreitende Konsultation (benachbarte Staaten) gemäß § 5b StROG 2010 ist nicht erforderlich, da die Umweltauswirkungen lediglich den Änderungsbereich betreffen.

Berücksichtigung des Umweltberichts, der abgegebenen Stellungnahmen (und der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen) bei der Entscheidungsfindung (§ 5c)

Das Einbringen unterschiedlicher Raumordnungsinteressen erfolgte im Rahmen des Auflageverfahrens.

Zu gegenständlichem Verfahren wurden Einwendungen bzw. Stellungnahmen von folgenden öffentlichen Umweltstellen abgegeben:

- *Einwendungen von Behörden und Dienststellen folgen nach Auflage*

Folgende private Einwendungen wurden eingebracht:

- *Einwendungen von Privaten folgen nach Auflage*

Öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung (§ 5d)

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Rahmen der Einwendungsbehandlungen sowie Genehmigungsvorlage der Planungsänderung an das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 13. Der Weitergang richtet sich nach dem Genehmigungsverfahren gemäß § 5d StROG 2010.

Nach Inkrafttreten ist die Einsichtnahme in die beschlossenen und genehmigten Unterlagen jederzeit zu den Amtsstunden des Gemeindeamts möglich.

DI Battyan/ DI Zotter, am 03.11.2025
mu stek104-fwp115-uep-up-ub-wort-erlb-aufl

Anhang

1. Luftbild und Kataster im Änderungsbereich (BEV, 07.08.2025)

